



Bessere Unterstützung für Frauen in Not und verletzte Familien

Bericht des Bundesrates zum Postulat Maury Pasquier (13.4189)

vom 12. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
1.1	Das Postulat.....	3
1.2	Vorgehen	4
2	Bisherige parlamentarische Vorstösse zu diesem Themenbereich	4
3	Einrichtung von Babyfenstern im Vergleich zu anderen Massnahmen zur Unterstützung von Schwangeren in Not.....	5
3.1	Ansprüche und Bedürfnisse	6
3.1.1	Bedürfnis der Mutter nach Anonymität	6
3.1.2	Anspruch des Kindes auf Kenntnis der Abstammung.....	6
3.1.3	Anspruch der Mutter und des Kindes auf medizinische Betreuung.....	7
3.1.4	Anspruch des Vaters auf Begründung des Kindesverhältnisses.....	8
3.1.5	Anspruch der Behörden auf Meldung der Geburt	8
3.2	Vergleich der verschiedenen Möglichkeiten zur Geburt und Kindesabgabe	9
3.2.1	Institution Babyfenster.....	9
3.2.1.1	Definition	9
3.2.1.2	Babyfenster in der Schweiz	10
3.2.1.3	Gesetzliche Zulässigkeit von Babyfenstern.....	13
3.2.1.4	Blick über die Grenze	13
3.2.1.5	Babyfenster im Vergleich mit den Ansprüchen und Bedürfnissen gemäss Ziffer 3.1	14
3.2.2	Vertrauliche / diskrete Geburt.....	15
3.2.2.1	Definition	15
3.2.2.2	Vertrauliche Geburt in der Schweiz.....	16
3.2.2.3	Blick über die Grenze	18
3.2.2.4	Vertrauliche Geburt im Vergleich mit den Ansprüchen und Bedürfnissen gemäss Ziffer 3.1	19
3.2.3	Anonyme Geburt.....	20
3.2.3.1	Definition	20
3.2.3.2	Blick über die Grenze	21
3.2.3.3	Anonyme Geburt im Vergleich mit den Ansprüchen und Bedürfnissen gemäss Ziffer 3.1	21
3.2.4	Kindesaussetzungen und Kindstötungen in der Schweiz	22
4	Beratungs- und Anlaufstellen in den Kantonen	23
4.1	Allgemeines	23
4.2	Umfrage über die Beratungs- und Anlaufstellen für Schwangere und Mütter in Not	24
5	Ansprüche des Kindes aus Opferhilfe.....	25
6	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	26
7	Konkrete Verbesserungsmassnahmen bei der vertraulichen Geburt in der Schweiz	27
8	Literaturverzeichnis	30
9	Materialien.....	31

1 Ausgangslage

1.1 Das Postulat

Mit dem Postulat Maury Pasquier 13.4189 «Bessere Unterstützung von Frauen in Not und verletzte Familien» vom 12. Dezember 2013 wird Folgendes verlangt:

«Angesichts der Zunahme von Babyklappen in der Schweiz wird der Bundesrat beauftragt, diese Einrichtungen mit anderen Massnahmen zur Unterstützung von Schwangeren in Not zu vergleichen und wenn nötig und in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den betroffenen Akteuren mögliche Massnahmen vorzuschlagen.»

Zur Begründung wurde Folgendes angeführt:

«Im Jahr 2001 wurde das System "Babyklappe" in der Schweiz wieder eingeführt. Lange Zeit gab es nur eine Klappe (Einsiedeln/SZ), seit 2012 ist aber ein regelrechter Boom zu beobachten: Vier Klappen sind heute in Betrieb, und weitere könnten folgen; schliesslich haben die Kantonsräte von nicht weniger als sechs Kantonen Vorstösse zu diesen Einrichtungen behandelt oder bereits verabschiedet.

Babyklappen bringen jedoch zahlreiche ethische, menschliche und rechtliche Probleme mit sich: So stehen sie im Widerspruch zum Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung, das der UNO-Kinderrechtsausschuss postuliert. Gleichzeitig bedeuten sie, dass die Mütter unter sehr prekären Umständen und in völliger Isolation gebären. Sie bergen möglicherweise sogar die Gefahr, dass ein Neugeborenes einer besonders verletzlichen - minderjährigen oder illegal eingewanderten - Mutter gegen ihren Willen weggenommen wird. In der Schweiz verletzen die Klappen zudem die Pflicht zur Meldung der Geburt (Art. 34 der Zivilstandsverordnung).

Gleichzeitig vermögen die Babyklappen das Problem der Tötung von Neugeborenen offenbar nicht zu lösen: Die Frauen, die ihr Baby töten, sind nicht diejenigen, die es in eine Babyklappe legen würden. In Deutschland und in Österreich konnte die grosse Zahl der Klappen die Zahl der Todesfälle bei Neugeborenen nicht verringern. Deutschland ist darum gerade dabei, von diesen Einrichtungen wegzukommen. Ein Blick auf die Entwicklung der Situation in unseren Nachbarländern und die Verpflichtung zur Einhaltung der Grundrechte, welche die Schweiz mit ihrem Beitritt zu den UNO-Übereinkommen eingegangen ist, sollte es erlauben, die Konsequenzen solcher Babyklappen in unserem Land besser beurteilen zu können.

In der Schweiz kann eine Frau ihr Kind in einem Spital gebären, wo sie medizinisch betreut wird, und dann ihr Kind direkt nach der Geburt zur Adoption freigeben. Dabei kann sie auf die Schweigepflicht des Personals und auf die sogenannte vertrauliche Geburt zählen. Es muss darum alles unternommen werden, um verletzte Frauen und Familien vor, während und nach einer Schwangerschaft zu informieren und zu begleiten.

In seiner Antwort auf meine Interpellation 13.3840 anerkennt der Bundesrat gewisse Probleme, welche die Babyklappen verursachen, und er betont, dass "die Notwendigkeit, in Notfallsituationen situationsgerechte Hilfe sowohl für die Frau als auch für deren Kind anzubieten", im Vordergrund steht. In Anbetracht dessen und der nationalen Dimension, welche die Babyklappen inzwischen annehmen, braucht es eine Bestandsaufnahme, und es muss, je nach den Ergebnissen, entsprechend gehandelt werden, im Interesse sowohl der Mutter als auch des Kindes.»

Der Bundesrat beantragte in seiner Stellungnahme vom 26. Februar 2014 die Annahme des Postulates und führte dazu Folgendes aus:

«Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Maury Pasquier 13.3840 bereits dargestellt hat, sind die Kantone zuständig für die Einrichtung von Beratungsstellen und Notrufnummern für Schwangere und Mütter in Not sowie für das Ergreifen von sonstigen den Bedürfnissen angepassten Massnahmen, wozu mitunter auch die Einrichtung von Babyfenstern gehört. Ein Eingreifen in die kantonalen Aufgaben erachtet der Bundesrat daher nicht als opportun. Dessen ungeachtet erklärt sich der Bundesrat bereit, im Rahmen eines Berichtes die Einrichtung von Babyklappen mit anderen Massnahmen zur Unterstützung von Schwangeren in Not zu vergleichen und eine Bestandsaufnahme über die Beratungs- und Anlaufstellen in den Kantonen zu erstellen. Damit kann aufgezeigt werden, wo allenfalls noch Handlungsbedarf besteht.»

Das Postulat ist am 19. März 2014 vom Ständerat angenommen worden.

1.2 Vorgehen

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, die für die Erfüllung des Postulats nötigen Abklärungen und Arbeiten vorzunehmen. Das EJPD hat diesen Auftrag dem Bundesamt für Justiz (BJ) übertragen. Dieses hat bei den Kantonen im Rahmen einer schriftlichen Umfrage eine Bestandsaufnahme über die Beratungs- und Anlaufstellen für Schwangere und Mütter in Not durchgeführt.

Der vorliegende Bericht untersucht die Möglichkeiten rund um Schwangerschaft und Geburt, die einer Frau in Not in der Schweiz zur Verfügung stehen. Dabei beschränken sich die Ausführungen im Bericht auf Notsituationen, in welchen die Schwangere oder Gebärende beabsichtigt, ihr Kind direkt nach der Geburt zu verlassen, ohne ihre Identität bekannt zu geben. Im Bericht nicht untersucht werden somit Konstellationen, in denen eine sonstige Notsituation – bedingt durch medizinische, finanzielle, soziale oder andere Schwierigkeiten – vorliegt, ohne dass die Schwangere beziehungsweise Mutter in der Anonymität bleiben respektive die Schwangerschaft und Geburt verheimlichen möchte. Dementsprechend wird die ordentliche Geburt nicht speziell erörtert, sondern vielmehr der Fokus auf die Möglichkeiten der sogenannten vertraulichen / diskreten Geburt, der Abgabe eines Kindes in einem Babyfenster sowie der Kindesaussetzung gelegt, unter Einbezug der zum Teil im Ausland praktizierten sogenannten anonymen Geburt.

Die Ergebnisse der Umfrage an die Kantone bezüglich vorhandener Beratungs- und Anlaufstellen für Schwangere und Mütter in Not werden in einer separaten Übersicht zusammengestellt.

2 Bisherige parlamentarische Vorstösse zu diesem Themenbereich

In der von der Postulantin angesprochenen Thematik gab es seit dem Jahr 2001 folgende Vorstösse:

- **2001: Motion Waber** (01.3479) vom 27. September 2001 **«Anonyme Geburt. Barmherzige Möglichkeit»**.

In seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2002 beantragte der Bundesrat die Umwandlung der Motion in ein Postulat, um genauere Abklärungen vorzunehmen, in welche Richtung der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum gehen soll. Am 03. Oktober 2003 wurde die Motion abgeschrieben, weil sie mehr als zwei Jahre hängig war.

- **2002: Motion *Simoneschi-Cortesi* (02.3222) vom 03. Juni 2002 «Schwangerschafts- und Familienberatung. Gesamtschweizerisches Angebot».**

In seiner Stellungnahme vom 16. Oktober 2002 beantragte der Bundesrat die Umwandlung der Motion in ein Postulat, um zu prüfen, welche weiteren Informations- und Koordinationsaufgaben er übernehmen oder mittels fachlicher Hilfe unterstützen könnte. Am 18. Juni 2004 wurde die Motion abgeschrieben, weil sie mehr als zwei Jahre hängig war.

- **2005: Motion *Gyr-Steiner* (05.3338) vom 16. Juni 2005 «Begleitet <anonym> gebären».**

In seiner Stellungnahme vom 07. Juli 2005 beantragte der Bundesrat, die Motion abzulehnen. Am 20. März 2009 wurde die Motion abgeschrieben, weil sie mehr als zwei Jahre hängig war.

- **2005: Motion *Zisyadis* (05.3310) vom 15. Juni 2005 «Schliessung des Babyfensters».**

In seiner Stellungnahme vom 07. September 2005 beantragte der Bundesrat zwar die Ablehnung der Motion, fügte jedoch hinzu, dass die Einrichtung von Babyfenstern nur unter der Voraussetzung toleriert werden könne, dass es sich dabei um Nothilfe zur Abwendung einer Kindstötung oder Kindsaussetzung handle. Am 22. Juni 2007 wurde die Motion abgeschrieben, weil sie mehr als zwei Jahre hängig war.

- **2008: Parlamentarische Initiative *Wehrli* (08.454 n) vom 29. September 2008 «Anonyme Geburt. Schutz des Lebens» sowie Parlamentarische Initiative *Tschümperlin* (08.493) vom 03. Oktober 2008 «Diskrete Geburt als Ausweg aus dem Dilemma.»**

Der Nationalrat gab am 21. September 2009, gestützt auf den Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 04. Mai 2009, diesen beiden Initiativen keine Folge.

- **2013: Interpellation *Meier-Schatz* (13.3418) vom 11. Juni 2013 «Vertrauliche Geburt als Unterstützung für Schwangere in Not und Alternative zu Babyfenstern».**

Der Bundesrat führte in seiner Antwort vom 04. September 2013 aus, dass die vertrauliche Geburt in der Schweiz in diversen Spitälern bereits seit einigen Jahren angeboten werde und eine sinnvolle Ergänzung zu Babyfenstern biete. Er hielt weiter fest, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Einrichtung von Babyfenstern in der Schweiz zu einem Anstieg von Kindesaussetzungen durch Mütter geführt habe.

- **2013: Interpellation *Maury Pasquier* (13.3840) vom 29. September 2013 «Babyfenster. Ein Fenster zur Vergangenheit».**

Der Bundesrat hielt in seiner Antwort vom 20. November 2013 an seinen in Beantwortung der Interpellation *Meier-Schatz* gemachten Ausführungen fest und führte aus, dass er ein Eingreifen in die kantonalen Aufgaben nicht als opportun erachte.

3 Einrichtung von Babyfenstern im Vergleich zu anderen Massnahmen zur Unterstützung von Schwangeren in Not

Im Postulat wird ausgeführt, dass das Babyfenster – auch Babynest, Babykörbchen, Babyklappe oder Drehlade (ital. *torno*) genannt – zahlreiche ethische, menschliche und rechtliche Probleme mit sich bringe. Insbesondere würde es im Widerspruch zum Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung stehen. Dieser Anspruch stelle die bedeutendste Rechtsverletzung dar, gefolgt von der fehlenden medizinischen Unterstützung von Mutter und Kind rund um die Schwangerschaft und Geburt. Dabei wird geltend gemacht, dass die betroffenen Mütter unter sehr prekären Umständen und in völliger Isolation gebären würden. Es könne im Weiteren nicht ausgeschlossen werden, dass einer besonders verletzlichen Mutter – wobei die Postulantin insbesondere auf minderjährige oder illegal eingewanderte Frauen verweist – das Neugeborene gegen ihren Willen weggenommen und in ein Babyfen-

ster abgelegt werde. Letztlich werde mit der Abgabe eines Kindes in ein Babyfenster auch die gesetzliche Meldepflicht verletzt.

3.1 Ansprüche und Bedürfnisse

Nachstehend werden die verschiedenen Ansprüche der Mutter, des Kindes, des Vaters sowie der Behörden im Zusammenhang mit der anonymen Kindesabgabe in ein Babyfenster erörtert. Anschliessend wird das Babyfenster mit anderen Massnahmen zum Schutz von Schwangeren und Müttern in Not bezüglich dieser Ansprüche verglichen.

3.1.1 Bedürfnis der Mutter nach Anonymität

Es gibt Situationen, in denen sich eine Frau aus objektiven oder subjektiven Gründen gezwungen sieht, die Geburt ihres Kindes zu verheimlichen, das Kind nach der Geburt wegzugeben und dabei selber anonym zu bleiben. Dieses Bedürfnis kann so stark werden, dass ihm die Betroffene sämtliche anderen Ansprüche unterordnet, indem sie z.B. auf medizinische Unterstützung verzichtet und im Extremfall sogar den Tod des Kindes in Kauf nimmt.

Die Situationen und Gründe, die eine Frau dazu bewegen, ihre Schwangerschaft oder die Geburt des Kindes zu negieren oder zu verheimlichen und auch ihre Identität nicht bekannt zu geben, sind vielfältig. Dies hat eine umfassende Studie aus dem Jahr 2011 des Deutschen Jugendinstituts zum Thema «Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland» aufgezeigt.¹ Dabei spielten bei der Notlage der betroffenen Frauen Faktoren eine Rolle wie psychische oder physische Überforderung, Angst vor Verantwortung bzw. der Zukunft, Druck der Familie, des Partners bzw. des sozialen Umfeldes, aber auch Scham und Angst vor Behördenkontakten sowie illegaler Aufenthalt.² Die meisten der befragten Frauen waren zwischen 18 und 35 Jahre alt.³

In der Schweiz sind keine näheren Angaben zu den Frauen bekannt, die aufgrund des Bedürfnisses nach Anonymität ihr Kind ausgesetzt oder in ein Babyfenster ablegt haben.⁴ Aufgrund der vergleichbaren Lebensumstände dürften die Erkenntnisse aus der vorgenannten Studie jedoch auf die Schweiz übertragbar sein.

3.1.2 Anspruch des Kindes auf Kenntnis der Abstammung

Das Kind hat Anspruch darauf zu erfahren, wer seine Mutter und wer sein Vater ist. Dieser Anspruch lässt sich aus dem Recht auf persönliche Freiheit nach Artikel 10 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)⁵ ableiten. Die Bedeutung des Rechtes auf Kenntnis der Abstammung wird auch in internationalen Abkommen bestätigt. Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UN-KRK)⁶ besagt, dass ein Kind das Recht hat, im Rahmen des Möglichen seine Eltern zu kennen. Artikel 30 des Übereinkommens vom 29. März 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adop-

¹ *Couthino/Krell/Bradna*: Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland. Fallzahlen, Angebote, Kontexte. Verlag Deutsches Jugendinstitut, 2012;
http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/Projekt_Babyklappen/Berichte/Abschlussbericht_Anonyme_Geburt_und_Babyklappen.pdf.

² *Coutinho/Krell/Bradna*, Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland, S. 138 ff.

³ *Coutinho/Krell/Bradna*, Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland, S. 140 ff.

⁴ *Hausheer/Aebi-Müller*, Gutachten Babyfenster, S. 16.

⁵ SR 101.

⁶ SR 0.107.

tion⁷ bestimmt zudem, dass ein Vertragsstaat Informationen über die Abstammung aufbewahren und zugänglich machen muss, allerdings unter dem Vorbehalt, dass sein Recht dies zulässt. Diese Abkommen zeigen, dass das Recht auf Kenntnis der Herkunft international anerkannt ist und als schützenswert angesehen wird. Allerdings besteht der Schutz nur im Rahmen des Möglichen und Zulässigen. Es verbleibt also Raum für Einschränkungen durch das nationale Recht. Diesbezüglich kam der europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem jüngeren Entscheid⁸ zum Schluss, dass ein Verstoss gegen Artikel 8 EMRK vorliegt, wenn innerstaatliche Bestimmungen den Anspruch der Mutter auf Anonymität ohne weitere Interessenabwägung höher gewichten als den Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung.

In der Schweiz wird anlässlich der Geburt eines Kindes immer die Gebärende als Mutter des Kindes im Personenstandsregister beurkundet.⁹ Wenn die Kindsmutter verheiratet ist, gilt ihr Ehemann von Gesetzes wegen als Vater des Kindes.¹⁰ Ansonsten wird die Vaterschaft soweit möglich mittels Vaterschaftsanerkennung oder Vaterschaftsurteil festgestellt und beurkundet. Ein Auszug aus dem Personenstandsregister enthält sodann die beurkundeten Abstammungsangaben des Kindes. Fälle, in denen die Gebärende ihre Identität verheimlicht oder die Vaterschaft nicht festgestellt werden kann, führen dazu, dass die Abstammungsangaben im Personenstandsregister unvollständig sind oder ganz fehlen.

Wird das Kind adoptiert, so werden die Adoptiveltern als Eltern des Kindes in den Abstammungsangaben geführt und das Kind hat mit Erreichen der Volljährigkeit Anspruch auf Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern.¹¹

3.1.3 Anspruch der Mutter und des Kindes auf medizinische Betreuung

Gesundheit und medizinische Versorgung sind universelle Menschenrechte. Jede werdende Mutter hat somit das Recht, sich während der Schwangerschaft sowie bei und nach der Geburt medizinisch betreuen zu lassen. Der entsprechende Anspruch des Kindes stützt sich auf die UN-Kinderrechtskonvention¹². Indirekt ergibt sich das Recht auf medizinische Versorgung auch aus der verfassungsrechtlichen Pflicht von Bund und Kantonen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür zu sorgen, dass jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält (Art. 41 Abs. 1 Bst. b BV) und dass allen Personen eine ausreichende medizinische Grundversorgung von hoher Qualität zugänglich ist (Art. 117a BV) – auch in Notsituationen (Art. 12 BV).

Dank des Krankenversicherungsobligatoriums¹³, welchem jede in der Schweiz wohnhafte Person untersteht,¹⁴ ist die Finanzierung der medizinischen Grundversorgung bei versicher-

⁷ SR 0.211.221.311.

⁸ Urteil Godelli / Italien (Requête n° 33783/09) vom 25.09.2012 betreffend Anspruch auf Kenntnis der Abstammung (Ziff. 67 „La Cour a affirmé que les Etats doivent pouvoir choisir les moyens qu'ils estiment les plus adaptés pour assurer équitablement la conciliation entre la protection de la mère et la demande légitime de l'intéressée à avoir accès à ses origines dans le respect de l'intérêt général“).

⁹ Art. 252 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210.

¹⁰ Art. 252 Abs. 2 ZGB.

¹¹ Art. 268c ZGB, Art. 7 Abs. 1 UN-KRK, Anspruch auf Zugang zu den Daten in Art. 119 Abs. 2 lit. g BV; *Breitschmid*, BSK zu Art. 268b/268c ZGB, Rz 5.

¹² Recht auf Leben gemäss Art. 6 KRK und Recht auf Schutz vor jeder Form von körperlicher Gewalt gemäss Art. 19 KRK.

¹³ Art. 3 ff. des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), SR 832.10; Leistungen bei Mutterschaft, siehe:
<http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/00263/00264/06709/index.html?lang=de>.

¹⁴ Siehe Infos des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) unter:
<http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/06377/index.html?lang=de>.

ten Personen im Grundsatz sichergestellt. Verfügt die betroffene Person nicht über eine Krankenversicherung, so gibt es für die Deckung der Kosten andere Möglichkeiten.¹⁵

Aufgrund des Anonymitätsbedürfnisses wird sich die Gebärende in Anbetracht der gesetzlichen Meldepflichten medizinischer Personen in der Regel nicht in medizinische Betreuung begeben. Demgegenüber erhält das in ein Babyfenster abgelegte Kind umgehend medizinische Unterstützung.

3.1.4 Anspruch des Vaters auf Begründung des Kindesverhältnisses

Grundsätzlich hat der Vater einen Anspruch auf Begründung des Kindesverhältnisses. Erfolgt die Begründung nicht von Gesetzes wegen¹⁶, so kann der Vater seinen Anspruch durch Anerkennung des Kindes geltend machen¹⁷. Dies setzt einerseits voraus, dass er Kenntnis von der Geburt des von ihm gezeugten Kindes erlangt und bedingt andererseits, dass noch kein rechtliches Kindesverhältnis zu einem anderen Mann begründet wurde. Ein aktives Klagericht auf Feststellung des Kindesverhältnisses steht dem Vater nicht zu.¹⁸

Die anonyme Kindesabgabe nimmt dem Vater das Recht, seine Vaterschaft zum Kind zu begründen.¹⁹ Dies hat zur Folge, dass er nicht in die Entscheidung über die Freigabe des Kindes zur Adoption miteinbezogen werden kann.

3.1.5 Anspruch der Behörden auf Meldung der Geburt

In der Schweiz unterliegt die Geburt eines Kindes einer uneingeschränkten gesetzlichen Meldepflicht. Die Bestimmungen finden sich in der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV)²⁰. Danach ist jede Geburt innert drei Tagen dem Zivilstandsamt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden.²¹ Zur Meldung verpflichtet ist insbesondere das Spital, die Mutter oder jede andere bei der Geburt anwesende Person. Wird die Geburt nicht gemeldet, so ist jede Behörde, welcher die Geburt zur Kenntnis kommt, meldepflichtig.²² Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen die Meldepflicht kann mit Busse bis zu

¹⁵ Siehe dazu auch Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates *Heim* (09.3484) vom 28.05.2009 betr. „Sans Papiers. Krankenversicherung und Zugang zur Gesundheitsversorgung“, S. 13 f., abrufbar unter: http://www.bag.admin.ch/aktuell/00718/01220/index.html?lang=de&msg_id=44651; Rüefli Christian/Huegli Eveline, Krankenversicherung und Gesundheitsversorgung von Sans Papiers, Schlussbericht zur Beantwortung des Postulats Heim (09.3484), Bern 23. März 2011, S. 49, abrufbar unter: <http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/06368/13302/index.html?lang=de>; Informationsbroschüre unter: http://www.migesplus.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Patientinnen_ohne_Aufenthaltsrecht/Informationsbroschuere_Sans-Papier_A5_de_Internet.pdf.

¹⁶ Ehelichkeitsvermutung gem. Art. 252 Abs. 2 ZGB.

¹⁷ Art. 260 ZGB.

¹⁸ Art. 261 ZGB. Ein entsprechender Anspruch wurde seitens des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in zwei Fällen verneint, in denen dem biologischen Vater die Anfechtung der infolge Ehe mit der Mutter des Kindes begründeten Vaterschaft des Ehemannes verweigert wurde: EGMR-Urteil Ahrens v. Germany (45071/09) vom 22. März 2012 sowie EGMR-Urteil Kautzor v. Germany (23338/09) vom 22. März 2012; abrufbar unter: [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"fulltext":\["Ahrens"\],"documentcollectionid2":\["GRANDCHAMBER"\],"CHAMBER"}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{).

¹⁹ Aebi-Müller, Anonyme Geburt im schweizerischen Rechtssystem, S. 6 f.

²⁰ SR 211.112.2.

²¹ Art. 35 Abs. 1 ZStV.

²² Art. 34 ZStV.

Fr. 500 bestraft werden.²³ Die anonyme Geburt in einem Spital oder einer anderen Institution ist somit rechtlich nicht zulässig.

Die Meldepflicht stellt nicht nur die Registrierung des Kindes und dessen Abstammung – zumindest mütterlicherseits – im Zivilstandsregister sicher, sondern löst Mitteilungs- und Meldepflichten seitens der Zivilstandsbehörden aus. So wird die Registrierung einer Geburt grundsätzlich auch der Gemeindeverwaltung am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Mutter²⁴, der Kinderschutzhilfe am Wohnsitz der Mutter, wenn diese nicht verheiratet ist²⁵ sowie dem Staatssekretariat für Migration mitgeteilt, wenn die Mutter eine asylsuchende, vorläufig aufgenommene oder als Flüchtling anerkannte Person ist²⁶. Dadurch wird sichergestellt, dass die zuständigen Behörden insbesondere im Hinblick auf Wohnsitz- oder Aufenthaltsregelungen Kenntnis von der Existenz des Kindes erlangen und bei Gefährdung des Kindeswohls einschreiten können.²⁷

3.2 Vergleich der verschiedenen Möglichkeiten zur Geburt und Kindesabgabe

Eine schwangere Frau, die sich im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende Niederkunft in einer Notlage befindet, kann verschiedene Wege beschreiten.

Nebst der ordentlichen Geburt, welche im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht näher erörtert wird, bietet sich die Möglichkeit der vertraulichen Geburt – auch als diskrete Geburt bezeichnet – an. Davon zu unterscheiden ist die anonyme Geburt. Diese ist in der Schweiz hingegen nicht zulässig. Die Aussetzung eines Kindes ist rechtlich ebenfalls nicht zulässig. Die Kindesabgabe in ein Babyfenster befindet sich in einer rechtlichen Grauzone und wird geduldet, weil sie in gewissen Notsituationen die bessere Lösung ist als eine Kindesaussetzung. Nachfolgend werden diese Möglichkeiten beschrieben und miteinander verglichen. Dabei werden die unter Ziffer 3.1 aufgeführten Bedürfnisse und Ansprüche miteinbezogen.

3.2.1 Institution Babyfenster

3.2.1.1 Definition

Ein Babyfenster ist eine Vorrichtung, mit der Neugeborene anonym bei einer Institution abgegeben werden können. Das neugeborene Baby kann durch ein Fenster in ein Wärmebett gelegt werden. Sobald das Fenster geschlossen ist, wird durch einen heute meist elektronischen Alarm Hilfe herbeigerufen, so dass das Kind versorgt werden kann. Viele Einrichtungen hinterlegen im Fenster (meist mehrsprachiges) Informationsmaterial, in dem der betroffenen Mutter eine anonyme Beratung angeboten wird.

Babyfenster gibt es seit dem 12. Jahrhundert.²⁸ Moderne Babyfenster werden in verschiedenen Ländern (z.B. in Deutschland seit 2000) aus unterschiedlichsten Motivations- und Interessenlagen betrieben. Nach Darstellung der betreibenden Einrichtungen ist es deren Ziel, Aussetzungen oder Tötungen Neugeborener zu verhindern. Babyfenster sind rechtlich und moralisch, aber auch bezüglich ihres Nutzens umstritten.

²³ Art. 91 ZStV.

²⁴ Art. 49 Abs. 1 Bst. a ZStV.

²⁵ Art. 50 Abs. 1 Bst. a ZStV.

²⁶ Art. 51 Abs. 1 Bst. a ZStV.

²⁷ *Aebi-Müller*, Anonyme Geburt im schweizerischen Rechtssystem, S. 8.

²⁸ *Henze/Zorn*, Babyklappe und anonyme Geburt S. 2 f.

3.2.1.2 Babyfenster in der Schweiz

Im Jahr 1999 wurde in Einsiedeln am Sihlsee ein totes Neugeborenes gefunden. Als Folge davon wurde im Jahr 2001 im Spital Einsiedeln auf private Initiative einer karitativen Stiftung²⁹ ein Babyfenster eingerichtet. Bis zur Verabschiedung des vorliegenden Berichts durch den Bundesrat wurden dort insgesamt dreizehn Kinder abgelegt. Im Juni 2012 wurde in Davos das zweite Babyfenster in der Schweiz eröffnet. Dieses verzeichnete bisher keine abgegebenen Kinder. Weitere Babyfenster wurden im Juni 2013 in Olten, im Oktober 2013 in Bern, im Mai 2014 in Zürich, im Juli 2014 in Bellinzona, im November 2015 in Basel sowie im Februar 2016 in Sitten eröffnet. Von diesen seit dem Jahr 2013 eröffneten Babyfenstern verzeichneten Zürich bis zur Erstellung des Berichts ein abgegebenes Kind, Olten zwei und Bern drei. Das im Babyfenster des Spitals Zollikerberg abgelegte Kind konnte später an die Eltern zurückgegeben werden, nachdem sich die Mutter beim Spital telefonisch gemeldet hatte.³⁰ Auch bezüglich eines der Kinder, welches in das Babyfenster in Olten gelegt wurde, konnte die Mutter nach kurzer Zeit ausfindig gemacht werden. Insgesamt sind in der Zeit von 2001 bis Juni 2016 (Stand der Erhebungen) 17 Kinder anonym abgegeben worden, wovon in zwei Fällen die Mutter im Nachhinein ermittelt werden konnte.

Babyfenster Kanton / Ort	bestehend seit	Anzahl Fälle bisher	davon Mutter nachträglich ermittelt
SZ / Spital Einsiedeln	2001	13	
GR / Albula Davos	Juni 2012	0	
SO / Kantonspital Olten	Juni 2013	2	1
BE / Lindenhofspital Bern	Oktober 2013	3	
ZH/ Spital Zollikerberg	Mai 2014	1	1
TI / Ospedale Regionale di Bellinzona e Valli	Juli 2014	0	
BS / Bethesda Spital Basel	November 2015	0	
VS / Spital Sitten	Februar 2016	0	

In den Kantonen Basel-Landschaft³¹, Thurgau³² und St. Gallen³³ wurden bereits politische Vorstösse lanciert mit dem Ziel, Babyfenster einzurichten.

²⁹ Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind (SHMK).

³⁰ Zürichsee-Zeitung vom 2. Juni 2015 (<http://www.zsz.ch/meilen/Babyfenster-wurde-bereits-einmal-genutzt/story/12879950>).

³¹ Bericht Kt. BL (2015-187) vom 09.06.2015 zu den Postulaten Sollberger u. Bammatter betr. „Babyfenster“ (2013/005) u. „Diskrete Geburt“ (2013/185), abrufbar unter: <https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/berichte/2015/2015-187.pdf>.

³² Motion der Grossräte des Kantons Thurgau, Wiesli, Vonlanthen und Ziegler vom 17.04.2013 betr. „Eröffnung eines Babyfensters im Kanton Thurgau“ (GRG Nr. 12 Mo 17 113), Antwort des Regierungsrates vom 19.11.2013, Ablehnungsbeschluss des Grossen Rates (Nichterheblicherklärung)

Sieben der acht Babyfenster in der Schweiz werden durch private Institutionen betrieben. Die Babyfenster im Spital Einsiedeln, im Spital Davos, im Kantonsspital Olten, im Lindenhofspital in Bern, im Regionalspital Bellinzona sowie im Bethesda Spital in Basel werden in Form eines gemeinsamen Projekts des jeweiligen Spitals und des Hilfswerks Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind (SHMK) geführt. Das Babyfenster im Spital Zollikerberg wird von der Stiftung Diakoniewerk Neumünster getragen. Demgegenüber ist das Babyfenster im Spital Sitten gestützt auf einen politischen Vorstoss im Auftrag des kantonalen Gesundheitsdepartements errichtet worden.³⁴ Jedes dieser Spitäler verfügt über einen eigenen Brief an die Mutter, auf welchem nebst einfühlsamen an sie gerichteten Worten auch Kontaktadressen von örtlichen Beratungsstellen aufgeführt sind, an welche sie sich anonym wenden kann. Dieser Brief liegt im Babyfenster und kann durch die Mutter, die ihr Neugeborenes darin ablegt, mitgenommen werden. Gemäss Ausführungen des Regierungsrates des Kantons Zürich ist das Babyfensterangebot eingebettet in ein umfassendes Informations- und Beratungsangebot für schwangere Frauen.³⁵

Die Betreiber des betreffenden Babyfensters melden den zuständigen Behörden das Auffinden des Neugeborenen, welches als «Findelkind»³⁶ bezeichnet wird. Das Auffinden des Findelkindes wird durch das zuständige Zivilstandsamt des Auffindungsortes beurkundet. Die Beurkundung umfasst Angaben über Ort, Zeit und Umstände der Auffindung, das Geschlecht des Kindes sowie sein vermutliches Alter und allfällige körperliche Kennzeichen.³⁷ Die nach kantonalem Recht zuständige Behörde gibt dem Findelkind Familiennamen und Vornamen und meldet diese dem Zivilstandsamt.³⁸ Das Findelkind wird Bürger des Kantons, in welchem es ausgesetzt wurde.³⁹ Für den Unterhalt des Kindes ist die Gemeinde des Bürgerortes zuständig.⁴⁰ Die Kindesschutzbehörde kümmert sich um die rasche Platzierung des Kindes bei

vom 18. Dezember 2013 (Auszug aus dem Protokoll Nr. 27), abrufbar unter:

http://www.grgeko.tg.ch/de/web/grgeko/suche-in-gr-geschaf-ten?p_p_id=grsuche_WAR_esmogrgekoportlet&p_p_lifecycle=0&p_p_state=maximized&p_p_mode=view&grsuche_WAR_esmogrgekoportlet_struts.portlet.action=%2Fgrsuche%2Fdetail&grsuche_WAR_esmogrgekoportlet_cur=1&grsuche_WAR_esmogrgekoportlet_delta=100&grsuche_WAR_esmogrgekoportlet_orderByCol=eingangsdatum&grsuche_WAR_esmogrgekoportlet_orderByType=asc&grsuche_WAR_esmogrgekoportlet_itemId=220547..

³³ Interpellation der Kantonsräte des Kantons St. Gallen, Storchenegger-Jonschwil und Stadler-Bazenheid vom 26. November 2013 betr. „Vertrauliche Geburt in den St. Galler Spitälern“ (Geschäfts-Nr. 51.13.50), Antwort des Regierungsrates vom 28. Januar 2014, abrufbar unter: https://www.ratsinfo.sg.ch/content/ris/home/geschaefte_nach_schlagwort.geschaeftdetail.html?geschaeftid=0EB71B8B-9988-4D94-9702-040DB5FC04AB&ziel=1.

³⁴ Motion der Grossräte Kreuzer, Nigro u. Jacquod, Kt. VS vom 09.05.2012, betr. Schutz vor Kindstötung und Aussetzung (1.232), abrufbar unter: http://www.sarahoberson.org/images/upload/Campagnes/2012.05_1.232_chutz_vor_indsttung_und_ussetzung.pdf, wurde vom Staatsrat des Kt. VS am 14.03.2013 zur Annahme empfohlen: „Der Staatsrat will die Strukturen unterstützen, welche verhindern, dass Kinder ausgesetzt werden. Unsere Gesellschaft muss alles unternehmen, um die Menschenwürde und das Leben zu schützen. Aus diesem Grund spricht sich der Staatsrat für die Annahme dieser Motion und die Schaffung eines Babyfensters aus.“

³⁵ Bericht des Regierungsrates des Kt. ZH vom 09.07.2014, abrufbar unter: <http://www.kantonsrat.zh.ch/Dokumente/De81c2e51-9c53-4218-aadb-c7f3c8a083ff/5112.pdf#View=Fit>, mit Verweis auf das Babyfenster im Spital Zollikerberg, abrufbar unter: www.spitalzollikerberg.ch.

³⁶ Art. 10 ZStV.

³⁷ Art. 20 Abs. 3 ZStV.

³⁸ Art. 38 ZStV.

³⁹ Art. 6 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (BüG), SR 141.0; wobei die zuständige kantonale Behörde nach kantonalem Recht bestimmt, welches Gemeindebürgerrecht (Heimatort) das Kind erhält.

⁴⁰ Art. 330 ZGB.

geeigneten Pflegeeltern. Die Mutter hat das Recht, unter Nachweis ihrer Mutterschaft (z.B. mittels DNA-Test) ihr Kind zurückzufordern, sofern es noch nicht adoptiert wurde.⁴¹ Eine Adoption des Kindes durch die Pflegeeltern kann frühestens nach einem Jahr erfolgen.⁴²

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) hat bei den Zivilstandsämtern, in deren Amtskreis sich ein Babyfenster befindet, Informationen zu den Babyfenstern eingeholt. Dabei wurde insbesondere erfragt, wie viele «Findelkinder» im Zusammenhang mit dem Babyfenster durch das betreffende Zivilstandsamt bisher beurkundet worden sind und ob es Probleme mit der Registrierung gegeben habe. Ausserdem wurden die angefragten Zivilstandsämter gebeten, allfällige Kritik oder Verbesserungsvorschläge aus zivilstandsamtlicher Sicht bezüglich der Babyfenster-Findelkinder anzubringen. Mit dreizehn Findelkindern verzeichnete das Zivilstandsamt Ausserschwyz, in dessen Amtsbezirk sich das Babyfenster von Einsiedeln befindet, die meisten Fälle. Gemäss Ausführungen des zuständigen Zivilstandsamtes verzeichnete es seit Einrichtung des Babyfensters im Spital Einsiedeln im Jahr 2001 bis Ende 2012 sieben Fälle. In der Folge wurden im Februar 2013, im Juni 2014, sowie im Februar, April und September 2015 fünf weitere Säuglinge abgegeben. Die Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) funktioniere ausgezeichnet. Die Meldungen seien jeweils fristgerecht und korrekt erfolgt und die Findelkinder hätten problemlos im Personenstandsregister beurkundet und eingetragen werden können. Das Babyfenster habe sich aus Sicht des Zivilstandsamtes bestens bewährt und es seien von Seiten des Zivilstandsamtes keine Verbesserungsvorschläge anzubringen. Bezüglich des seit Juni 2013 im Kantonsspital Olten eingerichteten Babyfensters vermeldete das Zivilstandsamt Olten-Gösgen zwei abgegebene Kinder im Jahr 2014. Davon habe der eine Säugling nach kurzer Zeit der Mutter zugeordnet werden können und sei nicht als Findelkind registriert worden. Auch bestätigte es, dass bei der Registrierung keine Probleme aufgetreten seien und die Zusammenarbeit mit der örtlichen KESB sehr konstruktiv erfolgt sei. Bellinzona verzeichnete seit Eröffnung des Babyfensters im Juli 2014 noch keine Fälle. Die Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Kantons Tessin wies jedoch darauf hin, dass im August 2014 eine Zusammenkunft zwischen Vertretern des Spitals (Betreiber des Babyfensters), den Zivilstandsbehörden, der Gemeindeverwaltung und dem Vertreter des Bürgermeisters stattgefunden habe, anlässlich der das rechtliche Vorgehen bezüglich des Auffindens eines im Babyfenster abgelegten Findelkindes erörtert worden sei. Das im September 2012 in Davos errichtete Babyfenster verzeichnete bisher ebenfalls keine Fälle, so dass das Zivilstandsamt Albula-Davos nichts zu vermelden hatte. Gemäss Ausführungen des Zivilstandskreises Bern-Mittelland besteht das Babyfenster im Lindenhofspital in Bern seit November 2013. Sowohl im Jahr 2014, 2015 als auch im Jahr 2016 sei je ein im Babyfenster abgelegter Säugling als Findelkind beurkundet worden. Die zuständige KESB Bern habe in allen Fällen innert Anzeigefrist einen umfassenden Entscheid gefällt, welcher insbesondere auch alle für die Beurkundung des Kindes durch das Zivilstandsamt nötigen Angaben enthalten habe. Daher habe es bisher keine Probleme gegeben und es bestehe aus Sicht des Zivilstandsamtes kein Optimierungsbedarf. Bezüglich der Ende November 2015 im Bethesda Spital Basel sowie anfangs Februar 2016 im Spital Sitten eröffneten Babyfenster wurde auf die Konsultation der Zivilstandsbehörden verzichtet, da bis zur Erstellung des Berichts keine Fälle zu verzeichnen waren.

⁴¹ *Hausheer/Aebi-Müller*, Gutachten Babyfenster, S. 10; Wiesner-Berg, Babyklappe und anonyme Geburt, S. 532 f.

⁴² Siehe dazu detaillierte Ausführungen *Hausheer/Aebi-Müller*, Gutachten Babyfenster, S. 13-17.

3.2.1.3 Gesetzliche Zulässigkeit von Babyfenstern

Das BJ hat aus Anlass der Eröffnung des ersten Babyfensters in der Schweiz im Jahr 2001 bei Professor Heinz Hausheer ein Gutachten über die Rechtmässigkeit von Babyfenstern in Auftrag gegeben. Gemäss diesem Gutachten können die Initianten und Betreiber von Babyfenstern kaum zivil- oder strafrechtlich belangt werden.⁴³ Daran hat sich bis heute nichts geändert. Die Mutter, welche ihr Neugeborenes im Babyfenster ablegt, verstösst zwar gegen die Meldepflicht, diese ist jedoch vernachlässigbar in Anbetracht der Tatsache, dass das Leben des Kindes auf dem Spiel steht. Das Recht des Kindes auf Leben ist in den Persönlichkeitsrechten höher einzustufen als dessen Recht auf Kenntnis der Abstammung. Damit liegt das Babyfenster zwar rechtlich in einer Grauzone (Verstoss gegen den Anspruch auf Kenntnis der eigenen Abstammung sowie gegen die Meldepflicht), wird aber dennoch toleriert.

Dies hielt auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 7. September 2005 im Rahmen der Motion *Zisyadis* fest, wonach Babyfenster toleriert werden können, solange es sich um Nothilfe zur Abwendung einer Kindesötung oder einer Kindesaussetzung handle.⁴⁴ Zu diesem Schluss gelangte auch der Regierungsrat des Kantons Zürich in seiner Stellungnahme vom 5. Juni 2013. Er legte dar, dass ein kantonales Gesetz für die Einrichtung eines Babyfensters aus rechtlichen Gründen nicht möglich sei, da dadurch der Eindruck entstünde, Geburten ausserhalb von gesicherten Betreuungssituationen und ausserhalb der staatlichen Melde- und Obhutsverpflichtungen seien staatlich legitimiert. Er betonte dagegen, dass er sich nicht gegen private Initiativen für ein Babyfenster stellen würde.⁴⁵ Die Notwendigkeit eines Babyfensters im Kanton Zürich sollte gestützt auf ein Postulat⁴⁶ anhand eines Berichts geklärt werden. Mit der Realisierung des im März 2014 im Kanton Zürich eröffneten Babyfensters wurde das Postulat mit Beschluss vom 2. März 2015 als erledigt abgeschrieben.⁴⁷

In seinen Empfehlungen vom Februar 2015 empfiehlt der UN-Kinderrechtsausschuss der Schweiz, Babyfenster zu verbieten. Er begründet dies mit der Verletzung der Art. 6 (Recht auf Leben und Überleben), 9 (Recht seine Eltern zu kennen) und 19 (Recht auf Schutz vor jeder Form körperlicher Gewalt) und schlägt vor, die Alternativen zu fördern. Der vorliegende Bericht geht daher erneut auf die Gesetzmässigkeit von Babyfenstern und deren Alternativen ein.

3.2.1.4 Blick über die Grenze

In Deutschland und Österreich gibt es seit dem Jahr 2000 Babyfenster.⁴⁸ Mittlerweile sind es ca. 80 respektive 12 an der Zahl. Gemäss dem Online-Lexikon Wikipedia, sollen beispielsweise auch Belgien (1), Italien (12), Japan (1), Pakistan (250), die Philippinen (1), Polen (3), die Slowakei (1), die Tschechische Republik (1), Ungarn (12) sowie die Vatikanstadt (1) über Babyfenster verfügen.⁴⁹

⁴³ *Hausheer/Aebi-Müller*, Gutachten Babyfenster, S. 7, 20 u. 22, abrufbar unter:
<http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2001/2001-08-30/babyfenster-gutachten-d.pdf>.

⁴⁴ Motion (05.3310) *Zisyadis* vom 15.06.2005 „Schliessung des Babyfensters“, abrufbar unter:
http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20053310.

⁴⁵ Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kt. Zürich, RRB Nr. 646/2013, abrufbar unter:
<http://www.kantonsrat.zh.ch/Dokumente/D29bb6e1c-dd5d-4ee1-9f8e-7074013883fa/R13055.pdf#View=Fit>.

⁴⁶ KR-Nr. 55/2013.

⁴⁷ Abschreibung Postulat KR-Nr. 55/2013, abrufbar unter:
<http://www.kantonsrat.zh.ch/geschaeft/geschaeft.aspx?Titel=beschl%c3%bcsse&LaufNr=55/2013>

⁴⁸ *Henze/Zorn*, Babyklappe und anonyme Geburt, S. 3.

⁴⁹ Siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Babyklappe#Babyklappen_in_verschiedenen_L.C3.A4ndern.

In Deutschland wurde im Rahmen der Schaffung des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt⁵⁰ geprüft, ob Babyfenster weiterhin zu dulden sind. Die Frage wurde im Deutschen Bundestag kontrovers diskutiert. Die Gegner argumentierten unter anderem damit, dass die Hoffnung, dass doch einmal ein Kind gerettet werden könne, nicht legitimiere, dass viele andere Kinder auf ihr Grundrecht auf Kenntnis der eigenen Herkunft lebenslang verzichten müssen.⁵¹ Die Befürworter machten unter anderem geltend, dass die Zusicherung absoluter Anonymität für viele Frauen eine Grundvoraussetzung dafür sei, sich überhaupt auf einen Beratungs- und Unterstützungsprozess einzulassen.⁵² Dabei könne die vertrauliche Geburt helfen, Babyfenster überflüssig zu machen. Ein Verbot wäre jedoch der falsche Weg, denn schon die Rettung *eines* Kindes rechtfertige die Existenz von Babyfenstern.⁵³ Im Bundestag setzte sich schliesslich eine Mehrheit durch, welche die Babyfenster in einer rechtlichen Grauzone belassen will. Das betreffende Gesetz wurde per 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt und Babyfenster werden weiterhin geduldet.

Der Hinweis in der Postulatsbegründung, wonach Deutschland gerade dabei sei, von diesen Einrichtungen wegzukommen, trifft insofern nicht mehr zu.

3.2.1.5 Babyfenster im Vergleich mit den Ansprüchen und Bedürfnissen gemäss Ziffer 3.1

Die Abgabe eines Kindes in ein Babyfenster garantiert der Mutter, welche die Geburt verheimlichen will, die gewünschte Anonymität (Bedürfnis der Mutter nach Anonymität gem. Ziff. 3.1.1).

- Anspruch der Mutter und des Kindes auf medizinische Betreuung (gem. Ziff. 3.1.3): In Bezug auf die medizinische Versorgung ist davon auszugehen, dass die Mutter diese weder während der Schwangerschaft noch bei der Geburt für sich und das Kind in Anspruch nimmt. Diese Annahme drängt sich aufgrund des von der Mutter priorisierten Bedürfnisses nach Anonymität auf, welches bei Einbezug von medizinischem Personal nicht mehr gewährleistet wäre. Bei der Benutzung eines Babyfensters stellt die Mutter jedoch immerhin sicher, dass das Neugeborene ab dem Zeitpunkt der Abgabe medizinische Unterstützung erhält.
- Anspruch des Kindes auf Kenntnis der Abstammung (gem. Ziff. 3.1.2): Der Anspruch auf Kenntnis der Abstammung mütterlicher- wie väterlicherseits bleibt dem Kind, welches in ein Babyfenster gelegt wird, verwehrt. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen sich die Mutter nachträglich meldet und eventuell auch der Vater ermittelt werden kann.
- Anspruch des Vaters auf Begründung des Kindesverhältnisses (gem. Ziff. 3.1.4): Es ist davon auszugehen, dass der Vater von der Schwangerschaft der Frau und der Geburt des Kindes oft keine Kenntnis hat. Ansonsten wäre er bezüglich der Geburt meldepflichtig. Der Vater kann deshalb seinen Anspruch auf Begründung des Kindesverhältnisses in

⁵⁰ Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt vom 28. August 2013, BGBl. I S. 3458 (Stand: 1. Mai 2014), abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//%5b@attr_id='bgbl1113s3458.pdf'%5d#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl1113s3458.pdf%27%5D_1439197733305; siehe dazu auch Ausführungen unter Ziff. 3.2.2.2.

⁵¹ Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, 244. Sitzung, Berlin, den 7. Juni 2013, Erklärung *Bender/Beck/Hinz*, S. 31056, ebenso Erklärung Groneberg et al. S. 31058, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17244.pdf>.

⁵² Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, 244. Sitzung, Berlin, den 7. Juni 2013, Erklärung *Deligöz et al.*, S. 31057, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17244.pdf>; siehe dazu auch *Coutinho/Krell/Bradna*, Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland, S. 293f.

⁵³ Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, 244. Sitzung, Berlin, den 7. Juni 2013, Votum Gruss, S. 31075, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17244.pdf>.

der Regel nicht geltend machen.

- Anspruch der Behörden auf Meldung der Geburt (gem. Ziff. 3.1.5): Die obligatorische Meldepflicht bezüglich der Geburt wird durch jede Person verletzt, die Kenntnis von der Geburt des in ein Babyfenster abgelegten Kindes hat. Sobald das Kind als Findelkind durch die Zivilstandsbehörden registriert wird, erfolgen die Mitteilungen und Meldungen an die weiteren gesetzlich vorgesehenen Behörden.

3.2.2 Vertrauliche / diskrete Geburt

3.2.2.1 Definition

Bei der sogenannten vertraulichen oder auch diskreten Geburt kann sich die Schwangere bereits während der Schwangerschaft medizinisch und psychologisch unterstützen und beraten lassen und das Kind unter medizinischer Betreuung gebären. Die betreffenden Kosten sind in der Schweiz für versicherte Frauen durch die obligatorische Krankenversicherung abgedeckt.⁵⁴ Die Betroffene hat anlässlich der Geburt ihre Personalien bekannt zu geben. Dabei kann sie gleichzeitig ihren Wunsch nach einer vertraulichen Geburt anbringen. Dies hat zur Folge, dass das Spital ihre Angaben vertraulich behandelt, indem beispielsweise eine verschärfte Informationssperre zur Anwendung gelangt und externe Anrufe nicht durchgestellt werden. Es werden auch sonst keine Auskünfte zu Zimmer oder Personalien der betroffenen Frau erteilt.⁵⁵

Bei der Beurkundung der Geburt des Kindes werden die Personalien der Mutter in den Abstammungsangaben des Kindes aufgeführt. Die Angaben des Vaters können in der Regel nicht beurkundet werden. Dies zum einen, weil die Mutter, welche den Weg der vertraulichen Geburt wählt, in der Regel nicht verheiratet ist und somit auch keine gesetzliche Vaterchaftsvermutung greift und zum anderen, weil der Erzeuger von der Geburt des Kindes oft keine Kenntnis erlangt hat und somit sein Recht auf Anerkennung des Kindes nicht wahrnehmen kann.

Das Kind wird durch die Mutter in der Regel direkt nach der Geburt zur Adoption freigegeben.⁵⁶ Sie übernimmt somit keinerlei Pflichten bezüglich des Kindes. Sofern in der Folge eine Adoption des Kindes ausgesprochen wird, hat dies zur Folge, dass das Kindesverhältnis zur gebärenden Mutter untergeht und in den Abstammungsangaben die Adoptierenden als Eltern aufgeführt werden. Das Kind hat mit Erreichen der Volljährigkeit Anspruch auf Bekanntheit der Personalien der leiblichen Mutter.⁵⁷

Die Mutter kann innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nach der Geburt⁵⁸ ihren Entscheid zur Freigabe des Kindes zur Adoption widerrufen und den Anspruch erheben, das Kind be-

⁵⁴ Das Versicherungspflichtobligatorium im KVG sieht vor, dass alle versicherungspflichtigen Personen unabhängig ihres Aufenthaltsstatus uneingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung im Rahmen des Leistungsumfanges der obligatorischen Krankenversicherung haben. In Bezug auf die Mutterschaft sind insbesondere die Kontrolluntersuchungen während der Schwangerschaft sowie die Entbindung gedeckt gem. Art. 29 und 64 Abs. 7 KVG; siehe bezüglich des Versicherungsschutzes auch FN 13-15.

⁵⁵ Kantonsrat St. Gallen, schriftliche Antwort der Regierung vom 28.01.2014 auf die Ip. Storchenegger-Jonschwil / Stalder-Bazenheid (51.13.50) vom 26.11.2013 betr. „Vertrauliche Geburt in den St. Galler Spitälern“, Ziff. 5.

⁵⁶ Die definitive Zustimmung darf in der Schweiz gemäss Art. 265b Abs. 1 ZGB nicht vor Ablauf von sechs Wochen seit der Geburt des Kindes erteilt werden.

⁵⁷ Anspruchsgrundlage in der Schweiz ist Art. 268c ZGB. Siehe auch Botschaft zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption), BBl 2015 877, S. 914 f.

⁵⁸ In der Schweiz ist der Widerruf binnen sechs Wochen seit Erteilung der Zustimmung gemäss Art. 265b Abs. 2 ZGB möglich.

halten zu wollen. Die zuständige Kinderschutzbehörde wird sodann die weiteren Anordnungen unter Berücksichtigung des Kindeswohls treffen.

3.2.2.2 Vertrauliche Geburt in der Schweiz

Die vertrauliche Geburt wird in der Schweiz bereits seit Jahren durch Spitäler angeboten und praktiziert. Trotzdem ist diese Möglichkeit in der breiten Bevölkerung bisher offenbar wenig bekannt. Dies zeigen diverse politische Vorstösse, welche in den vergangenen Jahren und Monaten und in verschiedenen Kantonen lanciert worden sind. Dabei ist die Stossrichtung überall dieselbe: Die vertrauliche Geburt soll kantonal geregelt werden und es soll aktiv über deren Möglichkeit insbesondere via Beratungsstellen und Spitäler informiert werden. Nachfolgende Ausführungen zeigen anhand einiger kantonaler Beispiele auf, wie die vertrauliche Geburt in der Schweiz gehandhabt wird.

Vorreiter bezüglich gesetzlicher Regelungen bildet dabei der Kanton Thurgau. Er hat in einem per 1. September 2015 in Kraft gesetzten Gesetz über das Gesundheitswesen⁵⁹ die vertrauliche Geburt in § 34 explizit geregelt und bietet sie in den Kantonsspitalern Frauenfeld und Münsterlingen an. Dabei wird einer schwangeren Frau in Not garantiert, dass sie ihr Kind medizinisch betreut im Spital gebären und sofort zur Adoption freigeben kann, ohne dass ihre Mutterschaft publik gemacht wird. Die Kinderschutzbehörde kümmert sich sofort um das Kind und sucht ihm eine geeignete Pflegefamilie. Die Mutter wird darüber informiert, dass sie sechs Wochen Zeit hat, um die Freigabe zur Adoption rückgängig zu machen (Art. 265b Abs. 2 ZGB). Bereits im Mai 2015 sowie im März 2016 erfolgten im Kantonsspital Frauenfeld zwei vertrauliche Geburten, welche nach diesen Massstäben durchgeführt worden sind.

Der Kanton Wallis hat am 1. Februar 2016 im Rahmen einer Pressekonferenz darüber informiert, dass im Spital Wallis per sofort diverse Hilfsmassnahmen für schwangere Frauen und Mütter in Not implementiert worden seien. Dazu gehören Massnahmen zur sozialen, psychologischen, technischen und finanziellen Unterstützung der Betroffenen während der Schwangerschaft und im Rahmen der Geburt, unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der Mutter. Die Einzelheiten der Abläufe im Fall einer vertraulichen Geburt werden in einem Konzept aufgezeigt. Dieses sieht vor, dass die vertrauliche Geburt bereits vorab beim Gynäkologen, beim Chefarzt oder bei der beratenden Hebamme des Spitals Sitten beantragt werden kann. Es umfasst sodann eine persönliche Begleitung durch die beratende Hebamme sowie eine Information der werdenden Mutter über die rechtlichen und administrativen Aspekte einer vertraulichen Geburt. Ausserdem erfolgt bei einer vertraulichen Geburt die Versorgung der Mutter im Spital unter einem Pseudonym, so dass die wahre Identität der Mutter und des Kindes im Dossier geschützt sind. Die Geburtsmeldung an das Zivilstandsamt wird nicht elektronisch, sondern handschriftlich vorgenommen und enthält nebst der wahren Identität der Mutter und des Kindes den mit Grossbuchstaben angebrachten Hinweis "VERTRAULICHE GEBURT".⁶⁰ Damit lässt sich sicherstellen, dass auch das Zivilstandsamt Kenntnis von der Vertraulichkeit erlangt und dementsprechend handeln kann. So ist beispielsweise die Unterbindung gewisser Mitteilungen sowie die Veröffentlichung der Geburt im Amtsblatt oder die Anordnung einer Sperrung der Bekanntgabe der Daten aus dem Personenstandsregister denkbar, um zu verhindern, dass Unberechtigte Kenntnis von der Geburt erlangen.

⁵⁹ RB 810.0, Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz), abrufbar unter: <http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1188?locale=de>.

⁶⁰ Abrufbar unter: <https://www.vs.ch/documents/40893/1585937/Präsentation+-+Vertrauliche+Geburt+und+Babyfenster+-+01.02.2016/a8e81d8b-3dee-4be2-a752-5022c70f0b37>.

Die Regierung des Kantons Bern beschäftigt sich zurzeit ebenfalls mit einem Vorstoss, welcher die gesetzliche Regelung der vertraulichen Geburt verlangt.⁶¹ Die Umfrage des Kantonalen Jugendamtes (KJA) hat ergeben, dass zwischen 2010 und 2013 elf Frauen im Kanton Bern ihr Kind vertraulich zur Welt gebracht haben. Zur Klärung der sicheren Handhabung der vertraulichen Geburt durch sämtliche Akteure (Spital, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie Zivilstandsamt) und zur Gewährleistung der Abläufe wurde unter Federführung des KJA und Einbezug der relevanten Akteure als Orientierungshilfe ein Merkblatt⁶² erstellt. Der Regierungsrat führte in seiner Antwort auf den Vorstoss aus, dass bereits der Prozess der gemeinsamen Entwicklung dieses Merkblattes die Sensibilisierung bei den Behörden und die koordinierte Zusammenarbeit positiv gefördert habe. Die vertrauliche Geburt sei im Kanton Bern von Schwangeren in nahezu unlösbaren, konflikthaften Lebenssituationen beansprucht worden. Dabei könne festgehalten werden, dass damit sowohl das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft als auch das Interesse der Frau, ihre Identität zu schützen gewährleistet sei. Ausserdem ermögliche das Angebot der vertraulichen Geburt eine medizinisch betreute Entbindung und anonyme, vor- und nachgeburtliche psychosoziale Betreuung. Diese habe bei den betroffenen Frauen im Kanton Bern zumeist zur Lösung des Konflikts beigetragen und den Entscheid für ein Leben mit dem Kind positiv beeinflusst.⁶³

Die Solothurner Spitäler AG prüft ebenfalls die Einführung der vertraulichen Geburt für ihre Geburtskliniken am Bürgerspital Solothurn und im Kantonsspital Olten. Dabei sind noch gewisse administrative und organisatorische Fragen offen.⁶⁴ Inskünftig sollen Flyer und spitalinterne Sozialberatung auf die Möglichkeit der vertraulichen Geburt hinweisen.⁶⁵

In St. Gallen wurde die vertrauliche Geburt in St. Galler Spitälern bereits im Jahr 2013 im Rahmen einer Interpellation im Kantonsrat thematisiert.⁶⁶ Die Interpellanten erklärten sich mit der Antwort der Regierung anlässlich der Session des Kantonsrates vom 24. Februar 2014 nur teilweise zufrieden und machten geltend, dass alles getan werden müsse, dass Frauen in ihrer schwierigen Situation nicht allein gelassen würden und sehr diskret Hilfe bekämen. Sie äusserten Bedenken, dass diese Diskretion bei der Abrechnung mit der Krankenkasse auch garantiert werden könne. Sie würden es daher begrüssen, wenn die Kosten für die vertrauliche Geburt vom Spital bzw. vom Kanton getragen würden. Da es sich nur um einzelne

⁶¹ Motion 205-2015 Fuchs v. 02.09.2015 „Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster“ (2015.RRGR.840), abrufbar unter:

<http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-6c6b92e7286d49a98b7c2c92e7d840d3.html>.

⁶² Merkblatt „Vertrauliche Geburt“ für die Geburtsabteilung in Spitälern des Kantons Bern, abrufbar unter:

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/formulare_downloads.assetref/dam/documents/JGK/KJA/de/alimentenwesenadoption/KJA_AA_Merkb_Vertrauliche-Geburt_Version1.0_de.pdf.

⁶³ Antwort des Regierungsrates des Kt. BE vom 17.02.2016 auf Motion Fuchs betr. „Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster“ (Gesch.-Nr. 2015.RRGR.840), abrufbar unter:

<http://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/3a186b9241fb4c93899c520c25efcc33-332/4/PDF/2015.RRGR.840-Vorstossantwort-D-124145.pdf>.

⁶⁴ <https://www.medinside.ch/de/post/solothurner-spitaeler-vertrauliche-geburt-statt-babyklappe>.

⁶⁵ Geheim-Geburt im Spital – das Kind bleibt aber dort, 20 Minuten vom 04.02.2016, abrufbar unter: <http://www.20min.ch/schweiz/news/story/Geheim-Geburt-im-Spital---das-Kind-bleibt-aber-dort-18306394>.

⁶⁶ Kantonsrat St. Gallen, schriftliche Antwort der Regierung vom 28.01.2014 auf die Ip. Storchenegger-Jonschwil / Stalder-Bazenheid vom 26.11.2013 betr. „Vertrauliche Geburt in den St. Galler Spitälern“, Ziff. 1 u. 2, abrufbar unter:

<https://www.ratsinfo.sg.ch/content/ris/home/sessionen.geschaeftdetail.html?geschaeftid=3745E0C8-DD73-47C6-9BE3-42DB52F1AD79&ziel=1>.

Fälle im Jahr handle, würden die Kosten in vertretbarem Rahmen bleiben. Mutter und Kind bedürften des grösstmöglichen Schutzes. Es brauche noch viel Aufklärungsarbeit.⁶⁷

Im Universitätsspital Zürich werden gemäss Angaben der Klinik für Geburtshilfe bis zu zwei Kinder pro Jahr vertraulich geboren. Dabei läuft die Mutter spitalintern unter einem Pseudonym. Das Universitätsspital Basel verzeichnet gemäss Auskunft der Frauenklinik höchstens alle zwei Jahre eine vertrauliche Geburt. Spezielle Merkblätter wurden dazu bisher nicht verfasst.

3.2.2.3 Blick über die Grenze

In Deutschland verabschiedete der Bundestag nach umfassenden Abklärungen zum Thema Babyfenster⁶⁸ das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt⁶⁹, welches am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist. Dabei wurde im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)⁷⁰ die Möglichkeit der vertraulichen Geburt eingeführt. Das entsprechende Verfahren sieht in den Grundzügen wie folgt aus: Jede Frau und jeder Mann sind berechtigt, sich in Sexual-, Familienplanungs- und Schwangerschaftsfragen von einer Beratungsstelle informieren zu lassen.⁷¹ Möchte eine Schwangere ihre Identität bei der Geburt nicht preis- und das Kind danach abgeben, muss sie von der Beratungsstelle über die Möglichkeit einer vertraulichen Geburt informiert werden.⁷² Entscheidet sich die Schwangere für diese Möglichkeit, wählt sie ein Pseudonym (Vor- und Familienname), unter dem sie im Verfahren der vertraulichen Geburt handelt. Die Beratungsstelle nimmt lediglich für die Erstellung des Herkunftsnachweises für das Kind den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Schwangeren auf. Dieser Nachweis wird von der Beratungsstelle in einem Umschlag sicher verschlossen⁷³ und danach dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur sicheren Verwahrung – ohne Kenntnisnahme – übermittelt⁷⁴. Im Folgenden wird bei entsprechenden Meldungen im Zusammenhang mit der Geburt, z.B. an das Jugendamt, stets das Pseudonym der Frau verwendet.⁷⁵ Das heisst: Auf der Geburtsurkunde des Kindes wird die Mutter mit dem Pseudonym aufgeführt. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat das Kind das Recht, den Herkunftsnachweis einzusehen.⁷⁶

⁶⁷ Kantonsrat St. Gallen, KR Interpellation 51.13.50, Session vom 24.02.2014, Wortmeldung Interpellanten, abrufbar unter:

<https://www.ratsinfo.sg.ch/content/ris/home/sessionen.wortmeldung.html?wortmeldungid=59CA3528-9859-4BA3-B571-E670828E70BB&geschaefid=3745E0C8-DD73-47C6-9BE3-42DB52F1AD79&ziel=1>.

⁶⁸ Vgl. hierzu insbesondere die vom Deutschen Jugendinstitut e.V. durchgeführte Studie „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“, abrufbar unter:
http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/Projekt_Babyklappen/Berichte/Abschlussbericht_Anonyme_Geburt_und_Babyklappen.pdf.

⁶⁹ Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt vom 28. August 2013, BGBl. I S. 3458 (Stand: 1. Mai 2014), abrufbar unter:
http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//%5b@attr_id='bgbl1113s3458.pdf'%5d#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl1113s3458.pdf%27%5D_1439197733305.

⁷⁰ Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992, BGBl. I S. 1398 (Stand: 1. Mai 2014), abrufbar unter:
<http://www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/>.

⁷¹ § 2 Abs. 1 SchKG.

⁷² § 25 Abs. 1 SchKG.

⁷³ § 26 Abs. 1–3 SchKG.

⁷⁴ § 27 Abs. 1 SchKG.

⁷⁵ § 26 Abs. 4–7 SchKG.

⁷⁶ § 31 Abs. 1 SchKG

3.2.2.4 Vertrauliche Geburt im Vergleich mit den Ansprüchen und Bedürfnissen gemäss Ziffer 3.1

Die vertrauliche Geburt garantiert der Mutter weitgehende Diskretion. In gewissen Spitälern wird die Betroffene sogar unter einem Pseudonym behandelt und ihre Personalien werden nur im Rahmen der unabdingbaren Vorschriften einem kleinen Kreis von Behörden bekannt gegeben. Dazu gehören einerseits die Zivilstandsbehörden, welche im Hinblick auf die Beurkundung der Geburt die Personalien der Mutter in den Abstammungsangaben des Kindes aufführen müssen, sowie die Kindesschutzbehörden, welche sich um das von der Mutter zur Adoption freigegebene Kind kümmern müssen. Gewisse Spitäler haben sogar bereits weitere Massnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit in die Wege geleitet, so dass die Geburt auch im Rahmen von Folgegeschäften diskret behandelt wird. Dazu gehört beispielsweise die Sicherstellung, dass die Abrechnung der Geburt durch das Spital und durch die Krankenversicherung der Mutter nicht nach Hause geschickt wird. Ein expliziter Hinweis auf die vertrauliche Geburt auf der Geburtsmeldung des Spitals an das Zivilstandsamt kann die Diskretion ebenfalls verstärken, indem das Zivilstandsamt die Auslösung gewisser Mitteilungen unterdrückt⁷⁷. Die Kindesschutzbehörde wird sich mit der Mutter in Verbindung setzen. Dabei wird sie sich nicht nur aufgrund der Adoptionsfreigabe um die Unterbringung des Kindes bei einer Pflegefamilie kümmern, sondern auch die Ansprüche des Kindes auf Erstellung eines Kindesverhältnisses zum Vater unter Berücksichtigung der Notsituation der Mutter prüfen⁷⁸.

- Bedürfnis der Mutter nach Anonymität (gem. Ziff. 3.1.1): Aufgrund dieses Prozederes wird alles daran gesetzt, dass weder nahe Angehörige noch Dritte vom Geburtsereignis Kenntnis erlangen und sich die Notlage der Mutter somit nicht noch verschärft. Dies sollte eine Schwangere in Not, die ihr Kind zur Adoption freigeben möchte, darin bestärken, die Möglichkeit der vertraulichen Geburt in Anspruch zu nehmen auch wenn sie dabei nicht völlig anonym bleiben kann.
- Anspruch der Mutter und des Kindes auf medizinische Betreuung (gem. Ziff. 3.1.3): Die medizinische Versorgung von Mutter und Kind ist damit sowohl während der Schwangerschaft als auch bei der Geburt sichergestellt. Vorteil der vertraulichen Geburt ist überdies die Möglichkeit, seitens der Behörden mit der Mutter persönlich in Kontakt zu treten. Für die betroffenen Frauen ist dies häufig die erste Gelegenheit, über ihre Situation zu sprechen, da ein Grossteil der Frauen ihre Schwangerschaft dem sozialen Umfeld gegenüber verheimlicht hat. Eine geschulte Beratung könnte sogar dazu führen, dass die betreffende Frau die Verantwortung für ihr Neugeborenes selber übernehmen möchte und somit eine Freigabe des Kindes zur Adoption vermieden werden kann.
- Anspruch des Kindes auf Kenntnis der Abstammung (gem. Ziff. 3.1.2): Der Anspruch auf Kenntnis der Abstammung mütterlicherseits ist bei der vertraulichen Geburt auch bei nachträglichem Aussprechen einer Adoption gewährleistet. Demgegenüber hängt die Erstellung des Kindesverhältnisses zum Vater von der Kooperation der Mutter ab.
- Anspruch des Vaters auf Begründung des Kindesverhältnisses (gem. Ziff. 3.1.4): Hat der Vater von der Schwangerschaft der Frau und der Geburt des Kindes keine Kenntnis, so kann er seinen Anspruch auf Begründung des Kindesverhältnisses nicht geltend machen.
- Anspruch der Behörden auf Meldung der Geburt (gem. Ziff. 3.1.5): Die obligatorische Meldepflicht bezüglich der Geburt ist gewährleistet. Die durch die Zivilstandsbehörden vorzunehmenden Mitteilungen und Meldungen an die weiteren gesetzlich vorgesehenen

⁷⁷ Siehe Ziff. 3.1.5.

⁷⁸ Art. 308 Abs. 2 ZGB.

Behörden sind auf das absolute Minimum zu beschränken und gemäss Ausführungen unter Ziffer 3.2.2.2 an gewisse Behörden sogar ganz zu unterdrücken.

3.2.3 Anonyme Geburt

Nach dem geltenden Recht ist die anonyme Geburt in der Schweiz nicht zulässig. Der Anspruch auf Anonymität der Mutter widerspricht den Interessen des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung. Ausserdem steht das Fehlen der Identität der Mutter dem Anspruch des Staates auf vollumfängliche Dokumentierung der Geburt entgegen.⁷⁹

Die anonyme Geburt wird im vorliegenden Bericht der Vollständigkeit halber kurz erörtert, da trotz Verbots nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich eine Frau in Not unter Angabe einer falschen Identität zur Entbindung in ein Spital begibt und dieses kurz darauf ohne ihr Kind wieder verlässt.

3.2.3.1 Definition

Bei der anonymen Geburt ist es der Mutter erlaubt, ihr Kind unter völliger Geheimhaltung ihrer Identität medizinisch betreut zur Welt zu bringen.⁸⁰ Die Abstammung des Kindes lässt sich bei der anonymen Geburt nicht dokumentieren. Die Behörden sind verpflichtet, dem Kind eine Ersatzidentität zu verschaffen und im Rahmen einer Adoption ein geeignetes Paar als rechtliche Eltern einzusetzen.⁸¹

Das Kind ist aufgrund der fehlenden Durchsetzbarkeit seines Anspruches auf Kenntnis der Abstammung in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Im Einzelfall ist indessen denkbar, dass sich die in einer Notsituation befindliche Mutter hinsichtlich dieser Persönlichkeitsverletzungen auf einen Rechtfertigungsgrund zu berufen vermag. Ob dies zutrifft, lässt sich mangels Kenntnis ihrer Identität und der Motive der anonymen Geburt nicht nachprüfen. Insofern vertraut der Gesetzgeber, der eine anonyme Geburt ausdrücklich zulässt, darauf, dass die subjektiv in einer Ausnahmesituation befindliche Mutter eine angemessene Interessenabwägung vornimmt. Dabei gerät er unweigerlich in Konflikt mit dem grundrechtlich garantierten Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung.

Gemäss Gutachten Babyfenster wären bei der anonymen Geburt konsequenterweise zur Sicherung der Anonymität der Mutter einerseits die Behörden von der Pflicht zur Feststellung bzw. Herstellung des Kindsverhältnisses zu den leiblichen Eltern zu entbinden und andererseits das bei einer Geburt beteiligte ärztliche Personal zu verpflichten, über die näheren Umstände der Niederkunft Stillschweigen zu bewahren. Damit würde die Rechtsordnung akzeptieren, dass das Kind – jedenfalls bis zu einer allfälligen Adoption – elternlos bleibt.⁸² Ausserdem müsste eine Regelung der Übernahme der Kosten der Entbindung und der medizinischen Betreuung von Mutter und Kind vorgesehen werden.⁸³

In der Schweiz würde die Zulassung und Regelung der anonymen Geburt ein Tätigwerden des Gesetzgebers erforderlich machen, wobei die uneingeschränkte Wahrung der Anonymität der Mutter aufgrund des rechtlichen Anspruches des Kindes auf Kenntnis der Abstammung konfliktanfällig wäre und so nicht vorgesehen werden könnte.

Der Bundesrat wurde im Rahmen der Motion *Gyr-Steiner* (05.3338) aufgefordert, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit Schwangere im Spital ohne Bekanntgabe ihrer Identität,

⁷⁹ *Aebi-Müller*, Anonyme Geburt und Babyfenster, S. 13.

⁸⁰ *Aebi-Müller*, Anonyme Geburt im schweizerischen Rechtssystem, S. 1 ff.

⁸¹ *Aebi-Müller*, Anonyme Geburt und Babyfenster, S. 13.

⁸² *Hausheer/Aebi-Müller*, Gutachten Babyfenster, S. 23.

⁸³ *Aebi-Müller*, Anonyme Geburt im schweizerischen Rechtssystem, S. 11.

aber unter Mithilfe von Arzt und Hebamme entbinden können. Dazu hielt der Bundesrat fest, dass das schweizerische Kindesrecht – in Übereinstimmung mit der UN-Kinderrechtskonvention – vom Grundsatz ausgehe, dass jedes Kind rechtlich eine Mutter und einen Vater haben sollte und es keine „Niemandskinder“ gebe. Die Bundesverfassung garantiere zudem das Recht auf Kenntnis der Abstammung. Diese Rechtslage dürfe nach Auffassung des Bundesrates nicht leichtfertig geändert werden. Dies gelte umso mehr, als bereits die Möglichkeit der „diskreten Geburt“ bestehe.⁸⁴

Der Nationalrat gab anlässlich seiner Sitzung vom 21. September 2009 gestützt auf einen Bericht der Kommission für Rechtsfragen⁸⁵ der Parlamentarischen Initiative *Wehrli*, welche die rechtliche Regelung der anonymen Geburt verlangte, keine Folge. Dabei wurde anlässlich der Debatte unter anderem ausgeführt, dass bei Annahme der Initiative die Notlage der Mutter als gewichtiger bewertet werde als das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung. Im Weiteren wurde festgestellt, dass niemand Geburten unter prekären Verhältnissen wolle, weshalb bereits heute die meisten medizinischen Institutionen Hand zur sogenannten diskreten Geburt bieten.⁸⁶

3.2.3.2 Blick über die Grenze

Die anonyme Geburt ist in diversen Ländern explizit rechtlich gestattet oder wird zumindest geduldet. So kennt insbesondere Frankreich diese Möglichkeit seit vielen Jahren und sieht sogar bei allen Geburten die förmliche Anerkennung des Kindes durch die Mutter vor, welche nicht zwingend die Gebärende sein muss.⁸⁷ Auch Italien, Luxemburg, Österreich, Russland und die Slowakei verfügen über rechtliche Bestimmungen zur anonymen Geburt. In Deutschland wird die anonyme Geburt von privaten Organisationen angeboten und von den Behörden geduldet.⁸⁸

Die Geburtsurkunde des anonym geborenen Kindes enthält keine Angaben über die Eltern. Name und Vorname sowie die sonstigen Angaben werden dem Kind von der zuständigen Behörde gegeben.

3.2.3.3 Anonyme Geburt im Vergleich mit den Ansprüchen und Bedürfnissen gemäss Ziffer 3.1

Diese Möglichkeit bildet eine echte Alternative zur heimlichen Geburt, welche ohne medizinisches Personal (Hebamme, Arzt bzw. Ärztin) erfolgt und daher für Mutter und Kind ein hohes gesundheitliches Risiko darstellt.

⁸⁴ Motion *Gyr-Steiner* (05.3338) vom 16.06.2005 „Begleitet anonym gebären“, abrufbar unter: http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20053338.

⁸⁵ Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 4. Mai 2009 zu Pa.lv. *Wehrli* (08.454 n) vom 29.09.2008 „Anonyme Geburt. Schutz des Lebens“, abrufbar unter: http://www.parlament.ch/afs/data/d/bericht/2008/d_bericht_n_k12_0_20080454_0_20090504.htm.

⁸⁶ Herbstsession 2009, NR Sitzung vom 21.09.2009 zu Pa.lv. *Wehrli* (08.454 n) vom 29.09.2008 „Anonyme Geburt. Schutz des Lebens.“, abrufbar unter: http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4811/309515/d_n_4811_309515_309750.htm.

⁸⁷ *Hausheer/Aebi-Müller*, Gutachten Babyfenster, S. 23 f.

⁸⁸ Siehe dazu auch *Aebi-Müller*, Anonyme Geburt im schweizerischen Rechtssystem, S. 11 sowie *Aebi-Müller*, Anonyme Geburt und Babyfenster, S. 18 f.

- Bedürfnis der Mutter nach Anonymität (gem. Ziff. 3.1.1): Die Mutter darf darauf vertrauen, dass sie ihre persönlichen Daten nicht angeben muss.
- Anspruch der Mutter und des Kindes auf medizinische Betreuung (gem. Ziff. 3.1.3): Die medizinische Versorgung von Mutter und Kind sind sowohl während der Schwangerschaft als auch bei der Geburt sichergestellt. Vorteil der anonymen Geburt ist – wie bei der vertraulichen Geburt –, dass die Mutter direkt nach der Niederkunft von geschultem Personal auch in psychologischer Hinsicht betreut werden kann. Eine kompetente Beratung kann letztlich sogar dazu führen, dass die Mutter sich dafür entscheidet, ihre Identität preiszugeben oder das Kind allenfalls zu behalten.
- Anspruch des Kindes auf Kenntnis der Abstammung (gem. Ziff. 3.1.2): Der grösste Nachteil der anonymen Geburt besteht darin, dass sie dem verfassungsrechtlich verankerten Anspruch des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung widerspricht. In der Geburtsurkunde des Kindes können weder die Angaben zur Mutter noch diejenigen zum Vater aufgeführt werden. Diese Rubriken bleiben leer bis zum Aussprechen einer allfälligen Adoption, anlässlich welcher die Adoptiveltern in die Abstammungsangaben des Kindes aufgenommen werden.
- Anspruch des Vaters auf Begründung des Kindesverhältnisses (gem. Ziff. 3.1.4): Bei einer anonymen Geburt ist davon auszugehen, dass der Erzeuger von der Schwangerschaft der Frau und der Geburt des Kindes keine Kenntnis hat. Der Vater kann somit seinen Anspruch auf Begründung des Kindesverhältnisses nicht geltend machen und ist diesbezüglich in seinen persönlichen Rechten beschnitten.
- Anspruch der Behörden auf Meldung der Geburt (gem. Ziff. 3.1.5): Die obligatorische Meldung bezüglich der Geburt ist nicht optimal gewährleistet, weil bei der Meldung die Angaben zur Mutter fehlen.

3.2.4 Kindesaussetzungen und Kindstötungen in der Schweiz

Nebst den insgesamt 17 Kindern, welche seit 2001 in ein Babyfenster gelegt wurden, gab es auch weitere sogenannte «wilde» Kindesaussetzungen in der Schweiz. Unter anderem war den Medien zu entnehmen, dass am 19. Februar 2012 in Wimmis BE ein totes neugeborenes Kind aufgefunden wurde. Die Mutter des Kindes konnte nachträglich ermittelt werden. Im Januar 2013 ereignete sich Medienberichten zufolge in Lugano ebenfalls ein Fall von Kindesaussetzung: Eine Frau hatte ihr Neugeborenes in einem Auto zurückgelassen. Die Polizei konnte das unterkühlte Kind retten und die Mutter nachträglich ermitteln. Dieser Vorfall hat in der Folge die Tessiner Behörden dazu bewogen, im Spital von Bellinzona die Einrichtung eines Babyfensters vorzusehen. Ähnlich verhielt es sich im Kanton Bern, wo die Aussetzung eines Kindes in einem Einkaufszentrum im Jahr 2013 dazu führte, dass im Oktober 2013 ein Babyfenster im Lindenhofspital in Bern eingerichtet wurde. Auch in diesem Fall konnte die Mutter nachträglich ermittelt werden.

Gemäss dem seit Mitte 2004 elektronisch geführten Personenstandsregister (Infostar) wurden bis heute – nebst den Fällen, in denen ein Neugeborenes in ein Babyfenster gelegt wurde – fünf lebende Neugeborene ausgesetzt, ohne dass die Mutter nachträglich ermittelt werden konnte. Diese Kinder wurden in Infostar als Findelkinder registriert (BE 2005, ZG 2008, VD 2010/2010, 2013). Zahlen zu ausgesetzten Neugeborenen, deren Mutter nachträglich ermittelt werden konnte oder die bei ihrem Auffinden bereits tot waren, können nicht aus Infostar eruiert werden, da diese Kinder nicht als Findelkinder beurkundet wurden.

Zahlen zu Kindstötungen, welche in direktem Zusammenhang mit der Geburt des Kindes und einer Notsituation der Mutter stehen, lassen sich gegebenenfalls aus den Erhebungen des Bundesamtes für Statistik ableiten. Die betreffende Statistik⁸⁹ umfasst sämtliche Verurteilungen von Kindstötung gemäss Artikel 116 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)⁹⁰. In den Jahren 2001 bis heute wurden insgesamt drei rechtskräftige Verurteilungen einer erwachsenen (2002, 2003 u. 2004) sowie eine rechtskräftige Verurteilung einer jugendlichen Mutter (2005) statistisch dokumentiert.⁹¹

4 Beratungs- und Anlaufstellen in den Kantonen

4.1 Allgemeines

Frauen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen oder negieren, sollen sich nicht dazu gezwungen sehen, ohne medizinische Begleitung zu entbinden und damit ihr eigenes Leben und dasjenige ihres Kindes zu gefährden. Mit entsprechender Beratung sollen diesen Frauen vielmehr Alternativen zur anonymen Geburt und zur Aussetzung des Kindes ohne Bekanntgabe der Identität aufgezeigt werden. Dabei ist gemäss der Studie des Deutschen Jugendinstituts für diese Frauen in vielen Fällen die uneingeschränkte Zusicherung von Anonymität eine Grundvoraussetzung, um sich überhaupt auf einen Beratungs- oder Unterstützungsprozess einzulassen.⁹²

In der Schweiz wurde mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Schwangerschaftsberatungsstellen⁹³ per 1. Januar 1984 sichergestellt, dass die Kantone Schwangerschaftsberatungsstellen einrichten.⁹⁴ Dabei können sie vorsehen, dass Schwangerschaftsberatungsstellen auch Aufgaben von Stellen der Sexual-, Ehe- und Familienberatung erfüllen oder umgekehrt.⁹⁵ Ein Gesamtverzeichnis der anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen wird vom Bundesamt für Gesundheit jährlich veröffentlicht.⁹⁶ Der Bundesrat hat in seiner Antwort vom 20. November 2013 auf die Interpellation *Wermuth* festgehalten, dass bei Schwangerschaft die Beteiligten gemäss Gesetz Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Hilfe haben. Dabei werden sie über die privaten und öffentlichen Hilfen, auf die sie bei der Fortsetzung der Schwangerschaft zählen können, über die medizinische Bedeutung des Schwangerschaftsabbruchs sowie über die Schwangerschaftsverhütung orientiert.⁹⁷

⁸⁹ Die Aufnahme in die betreffende Statistik setzt voraus, dass die Mutter bekannt ist und es zu einer rechtskräftigen Verurteilung gem. Art. 116 StGB gekommen ist.

⁹⁰ Schweizerisches Strafgesetzbuch, SR 311.0; Art. 116: „Tötet eine Mutter ihr Kind während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, so wird sie mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“ Dabei ist irrelevant, ob sich die Mutter im Zeitpunkt der Tat in einer Notlage befindet oder nicht.

⁹¹ <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/ueberblick/01.html>: Unter Tabellen zu Verurteilungen nach StGB.

⁹² *Coutinho/Krell/Bradna*, Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland, S. 14 ff.

⁹³ Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen, SR 857.5.

⁹⁴ Siehe dazu auch Mo. *Simoneschi-Cortesi* (02.3222) vom 03.06.2002 „Schwangerschafts- und Familienberatung. Gesamtschweizerisches Angebot“, abrufbar unter: http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20023222; sowie Postulat *Genner* (00.3364) vom 23.06.2000 „Beratungsangebot für Fragen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit“, abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20003364>.

⁹⁵ Art. 1 der Verordnung über die Schwangerschaftsberatung, SR 857.51.

⁹⁶ Das BAG hat Sexuelle Gesundheit Schweiz (SGS) damit beauftragt, das Gesamtverzeichnis der anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen zu führen, abrufbar unter: <https://www.sante-sexuelle.ch/beratungsstellen/>.

⁹⁷ Antwort des BR vom 20.11.2013 auf die Ip. *Wermuth* (13.3766) vom 24.09.2013 „Dubiose Beratungsangebote von Anti-Abtreibungs-Organisationen“, abrufbar unter: http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20133766.

4.2 Umfrage über die Beratungs- und Anlaufstellen für Schwangere und Mütter in Not

Im Hinblick auf die Erstellung des vorliegenden Berichts wurde bei den Kantonen eine schriftliche Umfrage über die vorhandenen Beratungs- und Anlaufstellen für Schwangere und Mütter in Not durchgeführt. Dazu wurde anfangs März 2015 ein Fragebogen an die Staatskanzleien der Kantone versandt.⁹⁸ Erfragt wurde, ob es behördliche und/oder private Anlaufstellen gibt, an welche sich Schwangere und Mütter in Not wenden können. Weiter wurde in Erfahrung gebracht, ob es amtliche Informationen (Broschüren, Flyer, Webseiten etc.) gibt, welche den betroffenen Frauen aufzeigen, wie sie in einer Konfliktsituation vorgehen können. Abschliessend wurde nach bestehenden Notfallnummern bzw. -diensten gefragt, welche betroffene Frauen in entsprechenden Notsituationen angehen können, um Hilfe zu erhalten.⁹⁹

Sämtliche Kantone haben den Fragebogen ausgefüllt zurückgesandt. Die Auswertung der Umfrage ergab in den Grundzügen folgendes Ergebnis: Sämtliche Kantone verfügen zumindest über eine private oder behördliche Anlaufstelle, an die sich Schwangere und Mütter in Not wenden können. Die meisten Kantone verfügen sogar über mehrere Anlaufstellen. Auffallend ist, dass in den Westschweizer Kantonen das bestehende Angebot im Vergleich zu den Deutschschweizer Kantonen und dem Kanton Tessin tendenziell grösser ist. In allen Kantonen stehen diverse Informationen sowohl in Papierform als auch elektronisch zur Verfügung, welche das Vorgehen rund um die Schwangerschaft (inkl. ungewollte Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch) und Geburt eines Kindes beschreiben. Ausserdem verfügen die meisten Kantone über entsprechende Notfallnummern bzw. Notfalldienste, an welche sich Schwangere und Mütter in Not wenden können. Zum Teil handelt es sich dabei um generelle Anlaufstellen, die nicht nur im entsprechenden Kanton, sondern gesamtschweizerisch oder regional tätig sind (z.B. Dargebotene Hand und medizinischer Notruf). Eine detaillierte Zusammenstellung der erhaltenen Informationen sämtlicher Kantone ist der Übersicht in Anhang 1 dieses Berichts zu entnehmen.

Im Kanton St. Gallen beispielsweise werden gemäss Ausführungen der Regierung im Rahmen der Antwort der Kantonsregierung auf einen politischen Vorstoss Mütter beziehungsweise Schwangere in schwierigen Lebenssituationen durch spitalinterne Beratungs- und Sozialdienste unterstützt. Diese informieren die betroffenen Frauen auch über die Modalitäten einer vertraulichen Geburt an öffentlichen Spitälern. Ausserdem bestehe eine enge Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Fachstelle für Adoption sowie mit den kantonalen Beratungsstellen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität. Die fachlich qualifizierte Beratung und Begleitung umfasse sämtliche Fragestellungen rund um Schwangerschaft, Geburt, Mutterschaft, Eltern werden und Eltern sein. Die Beratungsstelle stehe allen auf dem Kantonsgebiet wohnenden Personen unentgeltlich offen. Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle unterstehen der Schweigepflicht. Schätzungen zufolge nimmt nur alle 3 bis 5 Jahre eine Frau das beschriebene Angebot im Kanton St. Gallen in Anspruch.¹⁰⁰

Im Kanton Basel-Landschaft wurde die Regierung kürzlich damit beauftragt, die Öffentlichkeit bezüglich der Möglichkeit der vertraulichen Geburt im Universitätsspital Basel aufzuklären

⁹⁸ Siehe Begleitschreiben zum Fragebogen betreffend „Bessere Unterstützung für Frauen in Not und verletzte Familien“, abrufbar unter:
<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/zivilstand/dokumentation/umfrage-begleitschreiben-d.pdf>.

⁹⁹ Siehe Fragebogen auf der Webseite des Bundes, abrufbar unter:
<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/zivilstand/dokumentation/umfrage-kantone-d.pdf>.

¹⁰⁰ Kantonsrat St. Gallen, schriftliche Antwort der Regierung vom 28.01.2014 auf die Ip. Storchenegger-Jonschwil / Stalder-Bazenheid vom 26.11.2013 betr. „Vertrauliche Geburt in den St. Galler Spitälern“, Ziff. 1 u. 2.

und zu sensibilisieren.¹⁰¹ Überdies stellte der Regierungsrat fest, dass die Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Lebensfragen im Kanton etabliert seien und für die Beratung von Schwangeren in Notlagen bereit stehen.¹⁰²

Auch der Kanton Bern hat nach eingehenden Diskussionen eine von allen politischen Parteien gestützte Motion gutgeheissen, wonach der Regierungsrat beauftragt wird, die vertrauliche Geburt gesetzlich zu regeln und die Öffentlichkeit über die vertrauliche Geburt als Alternative zu Babyfenstern zu informieren.¹⁰³

Gestützt auf die Rückmeldungen der Kantone kann von einem gut ausgebauten Beratungsangebot für – gerade auch ungewollt – schwangere Frauen ausgegangen werden.

5 Ansprüche des Kindes aus Opferhilfe

Hilfe nach dem Opferhilfegesetz (OHG)¹⁰⁴ kann beanspruchen, wer durch eine Straftat in seiner körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde; ein Strafurteil ist nicht erforderlich.¹⁰⁵ Die Leistungen der Opferhilfe sind subsidiär.¹⁰⁶ Die Beratungsstellen nach OHG leisten dem Opfer bei Bedarf unabhängig vom Tatzeitpunkt Soforthilfe und längerfristige Hilfe, etwa Kostenbeiträge an eine Psychotherapie.¹⁰⁷ Die Beratungsstellen sind an eine Schweigepflicht gebunden.¹⁰⁸ Je nach den Umständen sind auch Entschädigung und Genugtuung durch den Tatortkanton möglich.¹⁰⁹

Wenn ein Kind in ein Babyfenster gelegt wird, wird es nicht ausgesetzt im Sinne von Artikel 127 StGB, weil damit eine Gefahr für das Leben oder eine schwere unmittelbare Gefahr für die Gesundheit gerade abgewendet werden soll. Wird das Kind jedoch unterernährt oder verletzt in ein Babyfenster gelegt, kann unter Umständen eine – vor der Abgabe beim Babyfenster begangene – Straftat¹¹⁰ vorliegen, die zu Opferhilfe führt.

Wird das Kind «wild ausgesetzt» (siehe vorne Ziff. 3.2.4), so können – je nach Konstellation – Artikel 127 StGB und/oder weitere Strafbestimmungen zu Tötungs- und Körperverletzungsdelikten¹¹¹ zur Anwendung gelangen und zu Ansprüchen des Kindes auf Opferhilfe führen.

¹⁰¹ Bericht Kt. BL (2015-187) vom 09.06.2015 zu den Postulaten Sollberger u. Bammatter betr. „Babyfenster“ (2013/005) u. „Diskrete Geburt“ (2013/185), abrufbar unter: <https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/berichte/2015/2015-187.pdf>.

¹⁰² Stellungnahme des Regierungsrates des Kt. BL (2015-187) vom 12.05.2015 zu den Postulaten Sollberger u. Bammatter betr. „Babyfenster“ (2013/005) u. „Diskrete Geburt“ (2013/185), abrufbar unter: <https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorlagen/2015/2015-187.pdf>.

¹⁰³ Motion 205-2015 Fuchs „Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster“, 2015.RRGR.840, abrufbar unter: <http://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/971b7d766bd446068812cd49d93f907b-332/3/PDF/2015.RRGR.840-GR-Wortlautdokument-D-127368.pdf>.

¹⁰⁴ Bundesgesetz vom 27. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5).

¹⁰⁵ Art. 1 OHG.

¹⁰⁶ Art. 4 OHG.

¹⁰⁷ Art. 13 ff. OHG.

¹⁰⁸ Art. 11 OHG.

¹⁰⁹ Art. 24 ff. OHG.

¹¹⁰ Art. 219 StGB, Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, Art. 122 ff. StGB Körperverletzungen oder Tötlichkeiten.

¹¹¹ Art. 111 ff. und 122 ff. StGB.

6 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Mit dem Postulat 13.4189 wurde der Bundesrat beauftragt, in einem Bericht die Einrichtung von Babyfenstern mit anderen Massnahmen zur Unterstützung von Schwangeren in Not zu vergleichen sowie eine Bestandsaufnahme über die Beratungs- und Anlaufstellen in den Kantonen vorzunehmen, damit aufgezeigt werden kann, wo allenfalls noch Handlungsbedarf besteht.

Im Rahmen der bei den Kantonen lancierten Umfrage wurde ermittelt, wo und wie sich Schwangere und Mütter in Not beraten lassen können. Die Ergebnisse sind in einer Übersicht inklusive Auflistung des Informationsmaterials und der kantonalen Notrufnummern in Anhang 1 zu diesem Bericht zusammengestellt.¹¹² Diese Übersicht wird elektronisch zugänglich gemacht, so dass sie leicht und anonym einsehbar ist. Der Vergleich der Einrichtung von Babyfenstern mit anderen Massnahmen zur Unterstützung von Schwangeren in Not wird anhand einer Analyse der verschiedenen Möglichkeiten rund um Schwangerschaft und Geburt in Notsituationen gezogen. Dabei werden die Ansprüche und Bedürfnisse der direkt Involvierten aufgezeigt und erörtert.¹¹³

Wie der Vergleich der Ansprüche und Bedürfnisse aufzeigt, gibt es keine Lösung, welche allen Betroffenen (Mutter, Kind, Vater, Behörden) entsprechen würde. Entweder kann dem Bedürfnis nach Anonymität nicht entsprochen werden oder das Recht auf Kenntnis der Abstammung ist verletzt etc.

Der Fokus muss darauf abzielen, in Notfallsituationen eine optimale Ausgangslage sowohl für die werdende Mutter als auch für ihr Kind zu schaffen. Dies beinhaltet in erster Linie die breite Unterstützung und Förderung von Einrichtungen, welche Schwangeren und Müttern in Not beistehen und diese entsprechend beraten können. Der persönliche Kontakt und die einfühlsame Begleitung können massgeblich dazu beitragen, dass Frauen in konflikthaften Lebenssituationen die erforderliche Unterstützung angeboten werden kann.

Ein Grossteil der Notsituationen dürfte mit dem in den Kantonen flächendeckend vorhandenen Angebot an Beratungsstellen abgedeckt werden können. Diese Stellen können kompetent Auskunft über die Möglichkeit der vertraulichen Geburt in den Spitälern erteilen und mit den betroffenen Frauen alternative Angebote und Handlungsspielräume erarbeiten. Dabei gilt: Je unkomplizierter und niederschwelliger solche Anlaufstellen konzipiert sind, desto grösser ist die Chance, dass im konkreten Einzelfall eine optimale Lösung gefunden werden kann, welche dem Kind eine Lebenschance eröffnet.

Zurzeit bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die steigende Anzahl von Babyfenstern zu einem Anstieg von Fällen geführt hat, in denen Kinder in ein Babyfenster gelegt werden. Die Gesamtzahl der Fälle, in denen Mütter ihre Identität verheimlichen und auf diese Weise ihr Kind weggeben wollen, sind auch unter Einbezug der Zahlen sogenannt «wilder» Kindesaussetzungen nicht gestiegen. Auch wenn nicht mit Sicherheit behauptet werden kann, dass Frauen, welche ihr Kind in ein Babyfenster legen, das Kind sonst getötet oder unter Inkaufnahme einer lebensgefährlichen Situation für das Kind ausgesetzt hätten, könnte ein Verbot von Babyfenstern dazu führen, dass eine Mutter in einer Notsituation ihr Kind im Versteckten aussetzt und dieses in der Folge nicht rechtzeitig einer medizinischen Betreuung zugeführt werden kann. Um dies zu verhindern, sind die negativen Aspekte des Babyfensters (Verletzung des Anspruches auf Kenntnis der Abstammung und der Meldepflicht) aus Sicht des Bundesrates in Kauf zu nehmen. Die Rettung des Lebens eines Kindes wiegt die Verletzung

¹¹² Siehe Anhang 1.

¹¹³ Siehe Anhang 2: Kurzübersicht der verschiedenen Möglichkeiten zur Geburt und Kindesabgabe unter Einbezug der im Postulat aufgeführten zentralen Ansprüche und Bedürfnisse von Mutter, Kind sowie Vater.

seines Anspruchs auf Kenntnis der Abstammung bei Weitem auf. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, dass nebst der vertraulichen Geburt auch die Möglichkeit der anonymen Abgabe des Kindes in einem Babyfenster als Notlösung weiterbestehen soll, auch wenn Babyfenster rechtlich in einer Grauzone liegen. Entsprechend empfiehlt er weder die gesetzliche Verankerung von Babyfenstern, noch deren Verbot.¹¹⁴ Auch gelangt der Bundesrat zum Schluss, dass die Kantone ihren Aufgaben bezüglich Einrichtung und Betreibung von Beratungs- und Anlaufstellen für Schwangere und Mütter in Not bereits heute nachkommen und auch auf Stufe Bund diesbezüglich kein Handlungsbedarf besteht.

In Bezug auf die vertrauliche Geburt haben die Recherchen gezeigt, dass auch in diesem Bereich sowohl auf Seiten der Kantone als auch der Spitäler bereits an verschiedenen Orten sehr gute Konzepte aufgestellt worden sind. Die involvierten Behörden und sonstigen Stellen sind sich der Brisanz der Situation von Frauen in Not bewusst und setzen im Rahmen des geltenden Rechts alles daran, für die Mutter und das Kind höchste Diskretion sicherzustellen und optimale Beratung anzubieten. Der Bundesrat begrüsst die Vorreiter-Funktion einiger Spitäler, welche sich aktiv darum bemühen, weitere Verbesserungen einzuführen. Dazu gehören insbesondere Vereinbarungen mit den obligatorischen Krankenversicherern, wodurch sichergestellt wird, dass bei einer vertraulichen Geburt auch bezüglich der Leistungsabrechnung die Geheimhaltung der Personalien der Mutter bestmöglich gewahrt wird. Aber auch die Anbringung des Hinweises 'vertrauliche Geburt' auf der Geburtsmeldung an die Zivilstandsbehörden erachtet der Bundesrat als zweckmässig. Sie ermöglicht auch auf Seiten der Zivilstandsbehörden entsprechende Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit der Personalien der Mutter.¹¹⁵ Der Bundesrat unterstützt diese Vorhaben, und stellt fest, dass sich diese ohne zusätzliche gesetzlichen Anpassungen umsetzen lassen.

7 Konkrete Verbesserungsmassnahmen bei der vertraulichen Geburt in der Schweiz

Die Beispiele unter Ziffer 3.2.2.2 zeigen auf, in welcher Art und Weise Frauen in Notsituationen die vertrauliche Geburt ermöglicht wird und mit welcher Unterstützung die Betroffene rechnen darf. Sie zeigen aber auch auf, wo allenfalls mit wenig Aufwand noch Optimierungen getroffen werden können.

So sind beispielsweise die in Ziffer 3.1.5 aufgeführten Mitteilungen seitens der Zivilstandsbehörden an andere Behörden bei Vorliegen einer vertraulichen Geburt einer genaueren Prüfung zu unterziehen und gewisse Automatismen zu hinterfragen. Eine Meldung der Geburt des Kindes an die Gemeindeverwaltung am Wohnsitz der Mutter dürfte im Rahmen einer vertraulichen Geburt nicht erforderlich sein, da das Kind aufgrund der Freigabe zur Adoption gar nicht bei der Mutter leben wird. Dasselbe gilt bezüglich der Meldung an das Staatssekretariat für Migration (SEM), wenn die Mutter Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene oder anerkannter Flüchtling ist. Die vertrauliche Behandlung des Geburtserignisses in dem beim SEM geführten Dossier der Mutter kann nicht mit absoluter Sicherheit garantiert werden. Das Kind sollte daher nicht zwingend im Dossier der Mutter aufgeführt werden. Es müsste genügen, das Kind im Rahmen des Adoptionsverfahrens der zuständigen kantonalen Migrations-

¹¹⁴ Ein Verbot von Babyfenstern, wie sie der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen Empfehlungen an die Schweiz vom Februar 2015 empfiehlt (Ziff. 34 u. 35), erachtet der Bundesrat somit nicht als zweckmässig, abrufbar unter: http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/03048/?lang=de, Dokument „UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes: Empfehlungen für die Schweiz, Februar 2015.“

¹¹⁵ Z.B. Verzicht auf Mitteilung an Einwohnerbehörden oder an das Staatssekretariat für Migration, weil das Kind nicht bei der Mutter leben wird, sondern zur Adoption freigegeben wird.

behörde zu melden, welche das Kind sodann im Zentralen Migrationssystem (ZEMIS) erfassen wird.

Im Rahmen des vorliegenden Berichts getroffene Abklärungen haben ergeben, dass bei einer vertraulichen Geburt das Spital direkt an die Kindesschutzbehörde gelangt. Dabei ist insbesondere die Unterbringung des von der Mutter im Spital zurückgelassenen Kindes zu regeln. Die Kindesschutzbehörde meldet sodann das Kind im Rahmen der Platzierung bei einer Pflegefamilie ordnungsgemäss bei der betreffenden Gemeindeverwaltung an und informiert auch die kantonale Migrationsbehörde, wenn das Kind ausländischer Herkunft ist. Damit ist sichergestellt, dass der Aufenthalt und Wohnsitz des Kindes in der Schweiz sowohl im Einwohnerregister als auch – bei Ausländerstatus – im Zentralen Migrationssystem erfasst und geregelt werden. Auf die gesetzlich vorgesehenen Meldungen seitens der Zivilstandsbehörden kann in diesem Bereich folglich verzichtet werden.

In Bezug auf den Eintrag der vertraulichen Geburt im Personenstandsregister dürfte es überdies sinnvoll sein, eine Sperrung der Bekanntgabe der Personenstandsdaten bezüglich des Kindes und unter Umständen auch bezüglich der Mutter zu veranlassen.¹¹⁶ So ist jede Zivilstandsbehörde verpflichtet, vor Bekanntgabe der jeweiligen Personenstandsdaten abzuklären, ob gegebenenfalls etwas dagegen spricht.

Gestützt auf diese Erkenntnisse beabsichtigt das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen, die Schweizerischen Zivilstandsbehörden dahingehend zu instruieren, dass sie bei Vorliegen einer vertraulichen Geburt inskünftig die Mitteilung an die Einwohnerbehörde am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Mutter¹¹⁷ sowie die Mitteilung an das SEM¹¹⁸ unterdrücken und die Anordnung einer Sperrung der Bekanntgabe prüfen. Dies bedingt natürlich, dass das Spital auf der Geburtsmeldung zu Händen des Zivilstandsamtes einen entsprechenden Vermerk 'vertrauliche Geburt' anbringt, ansonsten für die Zivilstandsbehörden nicht konkret erkennbar ist, dass die Mutter das Kind vertraulich zur Welt gebracht und direkt nach der Geburt zur Adoption freigegeben hat. Der Hinweis 'vertrauliche Geburt' ist vom Zivilstandsamt dann auch im Rahmen der Mitteilung der Geburt an die Kindesschutzbehörde¹¹⁹ anzubringen.

Auch die Kindesschutzbehörde muss im Fall einer vertraulichen Geburt insbesondere bezüglich der allfälligen Feststellung der Vaterschaft¹²⁰ Diskretion wahren, damit sich die Notlage der Mutter nicht noch verschärft. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), welche Fragen des zivilrechtlichen Kindesschutzes in der Schweiz behandelt und koordiniert, wird sich im Herbst 2016 unter anderem mit dem Thema vertrauliche Geburt auseinandersetzen. Dabei könnten die Kindesschutzbehörden im Rahmen von Empfehlungen seitens der KOKES bezüglich der Handhabung vertraulicher Geburten informiert werden.

Die Spitäler, welche schon vertrauliche Geburten anbieten, haben bereits gewisse Vorkehrungen zum Schutz von Mutter und Kind getroffen. Der Hinweis 'vertrauliche Geburt' auf der Geburtsmeldung an die Zivilstandsbehörden sollte in diesen Fällen zwingend angebracht werden. Ausserdem sollten die Spitäler mit den Versicherungen bezüglich der Abrechnung der Geburtskosten sicherstellen, dass die Angaben der Mutter nicht in falsche Hände gelangen können. So sollte insbesondere vorgesehen werden, dass die Rechnungskopie nicht an die Privatadresse der Mutter zugestellt wird, sondern der Mutter durch den Leistungserbringer

¹¹⁶ Gemäss Art. 46 ZStV.

¹¹⁷ Gemäss Art. 49 ZStV.

¹¹⁸ Gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. a ZStV. Das SEM hat sich in Absprache mit dem EAZW mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt.

¹¹⁹ Gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a ZStV.

¹²⁰ Art. 308 Abs. 2 ZGB.

auf anderem Weg gemäss den gesetzlichen Vorschriften¹²¹ unterbreitet werden kann. Entsprechende Massnahmen sind von den Spitälern individuell anzuordnen.

Mit diesen Vorkehren zur Optimierung der Handhabung einer vertraulichen Geburt in der Schweiz sollte sowohl für die Mutter als auch für das Kind die gewünschte Diskretion und Sicherheit gewährleistet sein.

¹²¹ Art. 42 Abs. 3 KVG.

8 Literaturverzeichnis

Aebi-Müller Regina E., „Anonyme Geburt im schweizerischen Rechtssystem, Jusletter 26. September 2005 (zit. Aebi-Müller, Anonyme Geburt im schweizerischen Rechtssystem)

Aebi-Müller Regina E., „Anonyme Geburt und Babyfenster – Gedanken zu einer aktuellen Debatte“, FamPra.ch 2007, S. 544 ff. (zit. Aebi-Müller, Anonyme Geburt und Babyfenster)

Breitschmid Peter, Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Basel 2014, (zit. Breitschmid, BSK zu Art. 268b/268c, Rz 5)

Coutinho Joelle, Krell Claudia, Bradna Monika, „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland – Fallzahlen, Angebote, Kontexte“, Verlag Deutsches Jugendinstitut, 2012, abrufbar unter: www.dji.de (zit. Coutinho/Krell/Bradna, Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland)

Deutscher Ethikrat, „Das Problem der anonymen Kindesabgabe“, Stellungnahme, Berlin 2009, abrufbar unter: <http://www.ethikrat.org/publikationen/stellungnahmen/das-problem-der-anonymen-kindesabgabe>, (zit. Dt. Ethikrat, Das Problem der anonymen Kindesabgabe)

Hausheer Heinz, Aebi-Müller Regina E., „Gutachten Babyfenster“, z.Hd. des Bundesamtes für Justiz, Bern 2001, abrufbar unter: <http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2001/2001-08-30/babyfenster-gutachten-d.pdf>, (zit. Hausheer/Aebi-Müller, Gutachten Babyfenster)

Henze Christiane, Zorn Dagmar, „Babyklappe und anonyme Geburt“, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Beiträge aus dem Fachbereich Rechtspflege, Nr. 02/2014 (zit. Henze/Zorn, Babyklappe und anonyme Geburt)

Wiesner-Berg Stephanie, „Babyklappe und anonyme Geburt: - Rechtskonflikt zwischen Mutter und Kind“, FamPra.ch 2010, S. 521 ff. (zit. Wiesner-Berg, Babyklappe und anonyme Geburt)

9 Materialien

Antrag des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 29.10.2013 (42.13.19) zur Ablehnung der Motion Egger-Berneck vom 18.09.2013 betr. „Babyfenster im Kanton St. Gallen“, abrufbar unter:

<https://www.ratsinfo.sg.ch/content/ris/home/geschaeftssuche.geschaeftdetail.html?geschaeftid=48AE3A0B-6572-4576-8891-FCE50052E1FE&ziel=1>

Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 04.05.2009 zur Pa.Iv. 08.454 n von NR Wehrli vom 29.09.2008 betr. „Anonyme Geburt. Schutz des Lebens“ und zur Pa.Iv. 08.493 n von NR Tschümperlin vom 03.10.2008 betr. „Diskrete Geburt als Ausweg aus dem Dilemma“, abrufbar unter:

http://www.parlament.ch/sites/kb/2008/Kommissionsbericht_RK-N_08.454_2009-05-04.pdf

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission vom 09.06.2015 (2015-187) zum Postulat Sollberger betr. „Babyfenster“ (2013/005) und zum Postulat Bammatter betr. „Diskrete Geburt“ (2013/185), Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 12.05.2015, abrufbar unter:

<https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-1k/berichte/2015/2015-187.pdf>, https://www.baselland.ch/2015_03-htm.320129.0.html

Interpellation (13.3418) von NR Meier-Schatz vom 11.06.2013 betr. „Vertrauliche Geburt als Unterstützung für Schwangere in Not und Alternative zu Babyfenstern“, abrufbar unter:

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20133418

Interpellation (13.3840) von NR Maury Pasquier vom 29.09.2013 betr. „Babyfenster. Ein Fenster zur Vergangenheit“, abrufbar unter:

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20133840

Interpellation (13.3766) von NR Wermuth vom 20.11.2013 betr. „Dubiose Beratungsangebote von Anti-Abtreibungs-Organisationen“, abrufbar unter:

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20133766

Interpellation der Kantonsräte des Kantons St. Gallen, Storchenegger-Jonschwil und Stadler-Bazenheid vom 26. November 2013 betr. „Vertrauliche Geburt in den St. Galler Spitälern“ (Geschäfts-Nr. 51.13.50), Antwort des Regierungsrates vom 28. Januar 2014, abrufbar unter:

https://www.ratsinfo.sg.ch/content/ris/home/geschaefte_nach_schlagwort.geschaeftdetail.html?geschaeftid=0EB71B8B-9988-4D94-9702-040DB5FC04AB&ziel=1

Medienmitteilung EJPD vom 30.08.2001, „Klarstellung zu den rechtlichen Aspekten des Babyfensters“, abrufbar unter:
<http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2001/2001-08-31.html>, (zit. Medienmitteilung EJPD, 30.08.2001)

Motion (01.3479) von NR Waber vom 27.09.2001 betr. „Anonyme Geburt. Barmherzige Möglichkeit“, abrufbar unter:

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20013479

Motion (02.3222) von NR Simoneschi-Cortesi vom 03.06.2002 betr. „Schwangerschafts- und Familienberatung. Gesamtschweizerisches Angebot.“, abrufbar unter:

http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20023222

Motion (05.3310) von NR Zisyadis vom 15.06.2005 betr. „Schliessung des Babyfensters“, abrufbar unter:

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20053310

Motion (05.3338) von NR Gyr-Steiner vom 16.06.2005 betr. „Begleitet anonym gebären“, abrufbar unter:

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20053338

Motion des Grossrates des Kantons Bern, Fuchs vom 22.02.2012 betr. „Eröffnung eines Babyfensters im Kanton Bern wichtig und nötig“ (Vorstoss-Nr. 044-2012), Antwort des Regierungsrates vom 29.08.2012 (RRB-Nr. 1241/2012), Umwandlung in Postulat gemäss Abstimmung des Grossen Rates vom 20.11.2012, abrufbar unter:

<http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-94d265d0eefe4ad68b58fae7d3b57de8.html>

Motion des Grossrates des Kantons Bern, Fuchs vom 02.09.2015 betr. „Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster“ (Vorstoss-Nr. 205-2015), Sitzungsprotokoll vom 17.03.2016 (2015.RRGR.840), Beschlussdokument mit Auftrag an den Regierungsrat, die „vertrauliche Geburt“ gesetzlich zu regeln sowie die Öffentlichkeit über die „vertrauliche Geburt“ als Alternative zu Babyfenstern zu informieren, abrufbar unter:

<http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-6c6b92e7286d49a98b7c2c92e7d840d3.html>

Motion der Grossräte des Kantons Wallis, Kreuzer, Nigro und Jacquod vom 09.05.2012 betr. „Schutz vor Kindstötung und Aussetzung“ (Geschäfts-Nr. 1.232), Antwort des Staatsrates vom 14.03.2013, abrufbar unter:

<https://www.vs.ch/Navig/navig.asp?MenuID=14744>

Motion der Landrätin des Kantons Basel-Landschaft, Sollberger vom 10.01.2013 betr. „Babyfenster im Kanton Baselland“ (2013/005), Umwandlung in Postulat gemäss Beschluss des Landrates vom 22.05.2014, abrufbar unter: <https://www.baselland.ch/12-13-htm.319031.0.html>

Motion der Kantonsräte des Kantons Zürich, Vontobel, Kyburz und Häring vom 18.02.2013 betr. „Babyfenster auch im Kanton Zürich wichtig und notwendig“ (KR-Nr. 55/2013), Stellungnahme des Regierungsrates vom 05.06.2013 (RR 55/2013), Umwandlung in Postulat gemäss Abstimmung des Kantonsrates vom 23.09.2013, Antrag des Regierungsrates vom 09.07.2014 (RR 5112/2014), Abschreibungsbeschluss am 02.03.2015, abrufbar unter:

<http://www.kantonsrat.zh.ch/Geschaefte/Geschaefte.aspx?GeschaeftID=6088a51e-5dc0-4f87-8455-c470024845f2>

Motion der Grossräte des Kantons Thurgau, Wiesli, Vonlanthen und Ziegler vom 17.04.2013 betr. „Eröffnung eines Babyfensters im Kanton Thurgau“ (GRG Nr. 12 Mo 17 113), Antwort des Regierungsrates vom 19.11.2013, Ablehnungsbeschluss des Grossen Rates (Nichterheblicherklärung) vom 18. Dezember 2013 (Auszug aus dem Protokoll Nr. 27), abrufbar unter: http://www.grgeko.tg.ch/web/grgeko/geschafte-nach-g-ar-ten?p_p_id=grgeko_WAR_esmogrgekoportlet&p_p_lifecycle=0&p_p_state=maximized&p_p_mode=view&grgeko_WAR_esmogrgekoportlet_itemId=220547&grgeko_WAR_esmogrgekoportlet_struts.portlet.action=%2Fgrgeko%2Fdetail

Motion des Landrates des Kantons Basel-Landschaft, Bammatter vom 30.05.2013 betr. „Diskrete Geburt – eine echte Alternative zu Babyfenster“ (2013/185), Umwandlung in Postulat gemäss Beschluss des Landrates vom 22.05.2014, abrufbar unter:

<https://www.baselland.ch/12-13-htm.319031.0.html>

Parlamentarische Initiative (08.454 n) von NR Wehrli vom 29.09.2008 betr. „Anonyme Geburt. Schutz des Lebens.“, abrufbar unter:

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20080454

- Parlamentarische Initiative (08.493 n) von NR Tschümperlin vom 03.10.2008 betr. „Diskrete Geburt als Ausweg aus dem Dilemma“, abrufbar unter:
http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20080493
- Postulat (13.4189) von NR Maury Pasquier vom 12.12.2013 betr. „Bessere Unterstützung für Frauen in Not und verletzte Familien“, abrufbar unter:
http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20134189
- Postulat (00.3364) von NR Genner vom 23.06.2000 „Beratungsangebot für Fragen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit“, abrufbar unter:
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20003364>.
- Postulates (09.3484) von NR Heim vom 28.05.2009 „Sans Papiers. Krankenversicherung und Zugang zur Gesundheitsversorgung“, abrufbar unter:
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20093484>
- Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Heim vom 23.05.2012, „Krankenversicherung und Zugang zur Gesundheitsversorgung von Sans Papiers“, abrufbar unter:
<http://www.bag.admin.ch/aktuell/00718/01220/index.html?lang=de&msg-id=44651>
- Bericht Rüefli Christian/Huegli Eveline, Krankenversicherung und Gesundheitsversorgung von Sans Papiers, Schlussbericht zur Beantwortung des Postulats Heim (09.3484), Bern 23. März 2012, abrufbar unter:
<http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/06368/13302/index.html?lang=de>
- Stellungnahme des Bundesrates vom 16.01.2002 zur Mo. 01.3479 von NR Waber vom 27.09.2001 betr. „Anonyme Geburt. Barmherzige Möglichkeit“, abrufbar unter:
http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20013479
- Stellungnahme des Bundesrates vom 07.09.2005 zur Mo. 05.3310 von NR Zisyadis vom 15.06.2005 betr. „Schliessung des Babyfensters“, abrufbar unter:
http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20053310
- Stellungnahme des Bundesrates vom 07.09.2005 zur Mo. 05.3338 von NR Gyr-Steiner vom 16.06.2005 betr. „Begleitet anonym gebären“, abrufbar unter:
http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20053338
- Votum Bundesrätin Sommaruga vom 11.12.2013 zur Ip. 13.3840 von NR Maury Pasquier vom 29.09.2013 betr. „Babyfenster. Ein Fenster zur Vergangenheit“, Amtliches Bulletin 2013 S 1144, abrufbar unter:
http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4911/427719/d_s_4911_427719_427867.htm

Anhänge

- 1 Übersicht über die kantonalen Anlaufstellen, Informationen und Notfallnummern für Schwangere und Mütter in Not
- 2 Kurzübersicht der verschiedenen Möglichkeiten zur Geburt und Kindesabgabe unter Einbezug der im Postulat aufgeführten zentralen Ansprüche und Bedürfnisse von Mutter, Kind sowie Vater



Übersicht – kantonale Anlaufstellen, Informationen und Notfallnummern für Schwangere und Mütter in Not

**Vue d'ensemble – centres de consultation cantonal, informations et
numéro d'urgence**
pour les femmes enceintes et les mères en détresse

Panoramica – consultori cantonale, informazioni e i numeri di emergenza
per le donne incinte e le madri in difficoltà

Inhalt / Contenu / Contenuto

Übersicht – kantonale Anlaufstellen, Informationen und Notfallnummern für Schwangere und Mütter in Not	3
Vue d'ensemble – centres de consultation cantonal, informations et numéro d'urgence pour les femmes enceinte et les mères en détresse	3
Panoramica – consultori cantonale, informazioni e i numeri di emergenza per le donne incinte e le madri in difficoltà	3
Aargau	3
Appenzell Ausserrhoden	3
Appenzell Innerrhoden	4
Basel-Landschaft	5
Basel-Stadt	6
Bern / Berne	7
Fribourg / Freiburg	9
Genève	11
Glarus	13
Graubünden / Grigioni / Grischun	13
Jura	14
Luzern	14
Neuchâtel	15
Nidwalden	17
Obwalden	17
St. Gallen	18
Schaffhausen	19
Schwyz	19
Solothurn	20
Thurgau	21
Ticino	21
Uri	22
Vaud	22
Valais / Wallis	27
Zug	29
Zürich	30

Übersicht – kantonale Anlaufstellen, Informationen und Notfallnummern für Schwangere und Mütter in Not

Vue d'ensemble – centres de consultation cantonal, informations et numéro d'urgence pour les femmes enceinte et les mères en détresse

Panoramica – consultori cantonale, informazioni e i numeri di emergenza per le donne incinte e le madri in difficoltà

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Aargau	Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität: <ul style="list-style-type: none"> Beratungsstelle Aarau Laurententorgasse 7 5000 Aarau Beratungsstelle Brugg Stapferstrasse 2 5200 Brugg www.fapla-ag.ch	Keine Angaben	Broschüren/Flyer/etc.: Leitfaden Ungewollt Schwanger?: http://www.fapla-ag.ch/de/dokumente_und_links/dokumente Die Broschüre verweist auf verschiedene <i>weitere Hilfsstellen</i> : <ul style="list-style-type: none"> Dargebotene Hand verschiedene Stellen für finanzielle Hilfe 	Dargebotene Hand: 143
Appenzell Ausserrhoden	Spital Heiden: Sozialdienst Werdstrasse 1 A 9410 Heiden Spital Herisau: Sozialdienst Spitalstrasse 6 9100 Herisau	Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität: Vadianstrasse 24 9001 St. Gallen Beratungsstelle für Mütter in Not des kath. Frauenbundes St. Gallen/Appenzell: Magnihalden 7 9004 St. Gallen	Broschüren/Flyer/etc.: Familienplanung, Schwangerschaft, Sexualität (in 12 Sprachen) Internet: Unter folgendem Link ist eine <i>Adressübersicht mit allen Beratungsstellen</i> abrufbar: www.familien.ar.ch >	Pro Juventute: 147 Medizinischer Notruf: 144

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Appenzell Ausserrhoden		<p>Bemerkungen: Es besteht ein <i>kantonaler Leistungsauftrag</i> an die Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität, St. Gallen (www.faplasg.ch).</p> <p>Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) verteilt die Informationsbroschüren der Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität, St. Gallen (www.faplasg.ch) und der Beratungsstelle schwanger.li (http://schweiz.schwanger.li/).</p>	Adressverzeichnis. Der Link wird bald wie folgt angepasst: www.ar.ch/beratung .	Die Telefonnummer des Gebärsaals der Frauenklinik wird denjenigen Frauen gegeben, welche von einem SVAR-Spital- oder Belegarzt oder einer freiberuflichen Hebamme betreut werden. Unter dieser Nummer ist jederzeit jemand erreichbar.
Appenzell Innerrhoden	<p>Mütter- und Väterberatung Appenzell Innerrhoden: c/o Spitex-Verein Appenzell Innerrhoden Eggerstandenstrasse 2a 9050 Appenzell +41 (0)71 787 34 25 www.spitexai.ch/Muetter-Vaeterberatung</p> <p>Opferhilfe SG-AR-AI: Teufener Strasse 11 Postfach 9001 St. Gallen +41 (0)71 227 11 00</p>	<p>Mit folgenden Beratungsstellen bestehen <i>Leistungsvereinbarungen</i>:</p> <p>Sozialberatung Appenzell Innerrhoden: Marktgasse 10c 9050 Appenzell www.sozialberatung-ai.ch</p> <p>Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität: Vadianstrasse 24 9001 St.Gallen www.faplasg.ch</p>	Nein	<p>Dargebotene Hand: 143</p> <p>Pro Juventute: 147</p> <p>Medizinischer Notruf: 144</p> <p>Frauenhaus SG: +41 (0)71 250 03 45</p>

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Appenzell Innerrhoden	info@ohsg.ch http://www.ohsg.ch/	Frauenhaus St. Gallen: www.frauenhaus-stgallen.ch Weitere Anlaufstellen: Hebammenpraxen: <ul style="list-style-type: none"> • M.Bantle, Gesundheitszentrum Appenzell • B. De Pascalis, Spital Appenzell • Katholischer Frauenbund St.Gallen-Appenzell: Beratungsstelle Mütter in Not • Evangelische Frauenhilfe St.Gallen – Appenzell • Kirchliche Sozialdienste in Appenzell 		
Basel-Land- schaft	Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen: <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsstelle Binningen Hauptstrasse 85 A 4102 Binningen +41 (0)61 413 24 00 • Beratungsstelle Liestal Rathausstrasse 6 4410 Liestal +41 (0)61 921 60 13 	Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind: Jurastrasse 2 4142 Münchenstein	Internet: <ul style="list-style-type: none"> • http://www.bsb-bl.ch/ (Babyklappe ist aber kein Thema) • http://shmk.ch/ 	Dargebotene Hand: 143 Medizinischer Notruf: 144 Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind: 0800 811 100

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Basel-Stadt	<p>Fachstelle Häusliche Gewalt: Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt Spiegelgasse 6 4001 Basel +41 (0)61 267 44 90 Fax +41 (0)61 267 61 40 haeusliche-gewalt@jsd.bs.ch http://www.jsd.bs.ch/ueber-das-departement/bereiche-abteilungen/generalsekretariat/fachstelle-haeusliche-gewalt.html</p> <p>Hebammensprechstunde der Universitäts-Frauenklinik Basel: Frauenpoliklinik Spitalstrasse 21 4031 Basel +41 (0)61 265 93 93 geburt@uhbs.ch www.unispital-basel.ch > Hebammensprechstunde (Suchfunktion)</p> <p>Gynäkologische Sozialmedizin und Psychosomatik: Frauenpoliklinik Spitalstrasse 21 4031 Basel +41 (0)61 265 93 93</p>	<p>Mütter- und Väterberatung Basel-Stadt: Freie Strasse 35 4001 Basel +41 (0)61 690 26 90 Fax +41 (0)61 690 26 91 info@muetterberatung-basel.ch www.muetterberatung-basel.ch</p> <p>Opferhilfe beider Basel: Steinenring 53 4051 Basel +41 (0)61 205 09 10 Fax +41 (0)61 205 09 11 info@opferhilfe-bb.ch www.opferhilfe-beiderbasel.ch</p> <p>SOS werdende Mütter-Basel: Kornfeldstrasse 83 4125 Riehen +41 (0)61 601 18 30 basel@soswerdendemuetter.org www.sosfuturesmamans.org</p> <p>Klinik Sonnenhalde AG: Psychiatrie und Psychotherapie Gänshaldenweg 28 4125 Riehen +41 (0)61 645 46 46 Fax +41 (0)61 645 46 00</p>	<p>Broschüren/Flyer/etc.: Mutterglück?: http://www.gesundheit.bs.ch/psychische-gesundheit/stoerungsbilder/affektive-stoerungen/postpartale-depression.html</p> <p>Internet:</p> <ul style="list-style-type: none"> http://www.gleichstellung.bs.ch/beratungsstellen.html# http://www.frauenhandbuch.ch/ (nicht behördlich) <p>Sonstige (zum Thema Gewalt): http://www.frauenhaus-basel.ch/index.php?page=de-was-tun (nicht behördlich)</p>	<p>Dargebotene Hand: 143</p> <p>Elternnotruf: +41 (0)61 261 88 66</p> <p>Frauenhaus, Schutz vor Misshandlung: +41 (0)61 681 66 33</p> <p>Frauenberatung des Basler Frauenvereins: +41 (0)61 685 96 00</p> <p>Nottelefon für Frauen: +41 (0)61 692 91 11</p> <p>Notfallkarte; abrufbar unter: http://www.jsd.bs.ch/ueber-das-departement/bereich-e-abteilungen/generalsekretariat/fachstelle-haeusliche-gewalt/broschueren-notfallkarten.html</p>

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Basel-Stadt	Fax +41 (0)61 265 91 95 für <i>Notfälle</i> : +41 (0)61 265 91 34 www.unispital-basel.ch > Sozialmedizin und Psychosomatik (Suchfunktion)	Frauenhaus Basel: Postfach 4018 Basel +41 (0)61 681 66 33		
Bern / Berne	MVB Mütter- und Väterberatung Kanton Bern, Berner GenerationenHaus: Bahnhofplatz 2 3011 Bern http://www.mvb-be.ch (allgemeine Beratung) Beratungsstellen in Umsetzung des Bundesgesetzes über die Schwangerschaftsberatungs- stellen: <ul style="list-style-type: none"> • Zentrum für Familienplanung, Verhütung und Schwanger- schaftskonfliktberatung, Universitätsklinik für Frauen- heilkunde Effingerstrasse 102 3010 Bern +41 (0)31 632 12 60 • Familienplanung, Spitalzentrum Biel AG Vogelsang 84 2501 Biel +41 (0)32 324 24 15 	Schwanger – wir helfen: Hilfs- und Beratungsstelle Scheuermattweg 4 3007 Bern +41 (0)31 961 64 74 http://www.schwanger-wir-helfen.ch/	Broschüren/Flyer/etc.: Leitfaden „Ungewollt schwanger“ in 10 Sprachen: http://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheitsgesundheitspublikationen/strafloser_schwangerschaftsabbruch.html Internet: Strafloser Schwangerschafts- abbruch: http://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheitsgesundheitschwangerschaftsabbruch.html	Elternnotruf: 0848 35 45 55 Dargebotene Hand: 143

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Bern / Berne	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsstelle für Familienplanung, Verhütung und Sexualität Lyssachstrasse 91 3400 Burgdorf +41 (0)34 423 29 09 • Familienplanungs- und Beratungsstelle der Frauenklinik SRO AG St. Urbanstrasse 67 4900 Langenthal +41 (0)62 916 31 06 / 09 • Zentrum für Verhütung, Sexualität & Familienplanung, FaPla Thun Krankenhausstrasse 12, Haus F 3600 Thun +41 (0)33 226 29 05 • Familienplanungs- und Beratungsstelle, Spital Interlaken Weissenaustrasse 27 3800 Unterseen +41 (0)33 826 26 26 <p>Centre de conseil en santé sexuelle et reproductive du Jura bernois:</p> <ul style="list-style-type: none"> • HJB Rue de l'Hôtel-de-Ville 13 			

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Bern / Berne	<p>2740 Moutier +41 (0)32 493 30 30</p> <ul style="list-style-type: none"> HJB Rue Francillon 10 2610 St-Imier +41 (0)32 941 30 30 <p>Beratungsstellen Opferhilfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> http://www.opferhilfe-biel.ch/index.php?ds=194 (französisch) http://opferhilfe-bern.ch/index.php?ds=207 (deutsch) <p>Ehe-, Familien- und Paarberatungsstellen: http://www.gef.be.ch/gef/de/index/familie/familie/publikationen/adresslisten_undverzeichnisse.assetref/dam/documents/GEF/SOA/de/Direktion_Organisation/Beratung_Ehe_Partnerschafts_und_Familienberatungsstellen_de.pdf</p>			
Fribourg / Freiburg	<p>Secteur planning familial et information sexuelle SPFIS: Rue de la Grand-Fontaine 50 1700 Fribourg https://www.fr.ch/spfis/fr/pub/grosse.htm</p>	<p>Office familial Fribourg / Paar- und Familienberatung Freiburg: Rue de Romont 29-31 Case postale 1131 1701 Fribourg http://www.officefamilial.ch/</p>	<p>Brochures/dépliants/etc.:</p> <ul style="list-style-type: none"> L'interruption volontaire de grossesse (IVG): https://www.fr.ch/spfis/files/pdf/10/ivg_francais_vecto1.pdf 	<p>Le centre LAVI (femmes victime de violence): +41 (0)26 322 22 02</p>

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Fribourg / Freiburg	<p>Service de l'enfance et de la jeunesse SEJ: Pérolles 24 Case postale 29 1705 Fribourg http://www.fr.ch/sej/fr/pub/protection/permanence.htm</p> <p>HFR Fribourg – Hôpital cantonal: Case postale 1708 Fribourg http://gyneco-obstet.h-fr.ch/fr.html (gynécologie et obstétrique) http://pediatrie.h-fr.ch/ (pédiatrie)</p> <p>Centre psychosocial: Avenue Général-Guisan 56 1700 Fribourg https://www.fr.ch/dsas/fr/pub/organisation/service/service_psychosocial.htm</p> <p>Centre de pédopsychiatrie: Chemin des Mazots 2 1700 Fribourg</p> <p>Centre LAVI pour femmes Solidarité Femmes Fribourg: Case postale 1400 1701 Fribourg</p>	<p>Croix-Rouge fribourgeoise: Rue G.-Techtermann 2 Case postale 279 1701 Fribourg http://www.croix-rouge-fr.ch/</p> <p>Fri-Santé: Pérolles 30 1700 Fribourg http://www.frisante.ch/fr/bienvenue.html</p> <p>Solidarité Femmes / Centre LAVI: Case postale 1400 1701 Fribourg http://www.sf-lavi.ch/?info=hide</p> <p>Espace femmes: Rue Hans-Fries 2 1700 Fribourg http://www.espacefemmes.org/</p> <p>aux étangs – Fondation pour la femme et l'enfant: Chemin des Etangs 3 1700 Fribourg +41 (0)26 322 79 86 auxetangs@bluewin.ch www.auxetangs.ch</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Carte d'urgence (Violence au sein du couple): https://www.fr.ch/bef/files/pdf57/ Carte_d_urgence_F_D_20134.pdf <p>Internet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • http://www.fr.ch/bef/fr/pub/classer_des_familles/sexualite/grossesse.htm • http://www.fr.ch/bef/fr/pub/violence/violence_au_sein_du_couple_.htm (violence au sein du couple) 	<p>Intake (protection des enfants): +41 (0)26 305 15 30</p>

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Fribourg / Freiburg	+41 (0)26 322 22 02 info@sf-lavi.ch www.sf-lavi.ch Fribourg pour tous FpT: Rue du Criblet 13 1700 Fribourg http://www.fr.ch/fpt Les Services sociaux régionaux	Association des SOS Futures Mamans: Case postale 1378 1701 Fribourg http://www.sosfuturesmamans.org/fr/home/actualites.html		
Genève	Unité de périnatalité en obstétrique: Boulevard de la Cluse 30 1205 Genève Service social du service d'obstétrique: Boulevard de la Cluse 30 1205 Genève Programme de soins dépression périnatale: Hôpitaux Universitaires de Genève Service de consultations prénatale; consultation spécialisée psycho-sociale: Hôpitaux Universitaires de Genève Boulevard de la Cluse 30 1205 Genève	Arcade Sages Femmes: Boulevard Carl-Vogt 85 1205 Genève Centre périnatal de Champel: Boulevard Saint-Georges 72 1205 Genève Accueil Périnatal des Grangettes: Chemin des Grangettes 7 1224 Chêne-Bougeries Appartenances Genève: Boulevard Saint-Georges 72 1205 Genève Camarada (centre d'accueil et de formation pour femmes migrantes): Chemin de Villars 19 1203 Genève	Brochures/dépliants/etc.: <ul style="list-style-type: none"> Entretien prénatal Unité interdisciplinaire de médecine et de prévention de la violence Accompagnement des parents ayant perdu un enfant pendant la grossesse ou à la naissance Swiss Maman-Blues Violence conjugale? Stop violences à la maison Planning familial Osons parler d'excision Traite des êtres humains Victime? Témoin? Internet: <ul style="list-style-type: none"> Gynécologie/obstétrique: http://gyneco-obstetrique.hug- 	Services des urgences gynécologie obstétrique: +41 (0)22 372 42 26 Service des urgences HUG: +41 (0)22 372 81 20 Arcade Sages Femmes permanence: +41 (0)22 329 05 55 Solidarité femmes: +41 (0)22 797 10 10

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Genève	<p>Entretien prénatal/Service des consultations prénatales: Hôpitaux Universitaires de Genève Boulevard de la Cluse 30 1205 Genève</p> <p>L'unité de santé sexuelle et planning familial: Boulevard de la Cluse 47 1205 Genève</p>	Gynécologues en cabinets privés	<p>ge.ch/</p> <ul style="list-style-type: none"> Santé sexuelle et planning familial: http://www.hug-ge.ch/sante-sexuelle-et-planning-familial Unité interdisciplinaire de médecine et de prévention de la violence: http://www.centrelavi-ge.ch/index.php?q=uimpv-unite-interdisciplinaire-de-medecine-et-de-prevention-de-la-violence Solidarité femmes: http://www.solidaritefemmes-ge.org/ Viol secours: http://www.viol-secours.ch/site/ Centre LAVI Genève: www.centrelavi-ge.ch Centre de consultation pour les victimes d'abus sexuel: www.ctas.ch Finformation: www.f-information.org Délégué aux violences domestiques: www.ge.ch/violences 	<p>Unité mobile d'urgence sociale (UMUS): +41 (0)22 420 20 20 ou +41 (0)22 420 20 44</p> <p>Service de protection des mineurs (SPMI): +41 (0)22 546 10 10 ou 0840 110 100 (24h)</p>

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Glarus	<p>Sozialberatung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soziale Dienste, Stützpunkt Nord Bahnhofstrasse 24 8752 Näfels +41 (0)55 646 69 70 sozialdienst-nord@gl.ch (Einwohner Glarus Nord) • Soziale Dienste, Stützpunkt Mitte Winkelstrasse 22 8750 Glarus +41 (0)55 646 67 10 sozialdienst-mitte@gl.ch (Einwohner in Glarus Mitte) • Soziale Dienste Glarus Süd, Stützpunkt Süd Bahnhofstrasse 13 8762 Schwanden +41 (0)55 646 69 80 sozialdienst-sued@gl.ch (Einwohner Glarus Süd) 	<p>Beratungs- und Therapiestelle Sonnenhügel: Fachstelle Familien-, Paar- und Sexualberatung Asylstrasse 30 8750 Glarus +41 (0)55 646 40 40</p> <p>Sozialdienst Kantonsspital Glarus: Burgstrasse 99 8750 Glarus +41 (0)55 646 32 49</p>	<p>Broschüren/Flyer/etc.: Sozialhilfe und Sozialberatung</p> <p>Internet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialberatung: http://www.gl.ch/xml_1/interne/t/de/application/d1256/d37/d275/f2112.cfm • Beratungs- und Therapiestelle Sonnenhügel: https://www.bts-glarus.ch/partnerschaft.html 	Dargebotene Hand: 143
Graubünden / Grigioni / Grischun	<p>Regionale Sozialdienste: http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/dienstleistungen/sozialberatung/Seiten/default.aspx</p> <p>Opferhilfe-Beratungsstelle Graubünden</p>	<p>Verein Adebar (<i>Leistungsauftrag</i> des kantonalen Sozialamts)</p> <p>Aidshilfe Graubünden</p> <p>Frauenhaus Graubünden (<i>Leistungsauftrag</i> des kantonalen</p>	<p>Broschüren/Flyer/etc.: Sozialberatung im Kanton Graubünden</p> <p>Internet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/SOAF/ormulare/verzeichnis- 	Dargebotene Hand: 143 Frauenhaus: +41 (0)81 252 38 02

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Graubünden / Grigioni / Grischun	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst: http://kjp-gr.ch/	Sozialamts)	ambulante-dienste-2015-07-15_v2-0.pdf <ul style="list-style-type: none"> • www.adebar-gr.ch • www.aidshilfe-gr.ch • www.frauenhaus-graubuenden.ch 	
Jura	Centre jurassien de planning familial: Molière 13 2800 Delémont Centre de consultation LAVI: Quai de la Sorne 22 2800 Delémont Agapa Suisse Romande: Vanils 2 1700 Fribourg	Non	Brochures/dépliants/etc.: Des brochures et dépliants se trouvent à la salle d'attente de l'Hôpital du Jura. Autres: Une sage-femme spécialisée en grossesse et situation familiale compliquée est disponible dans le Service de maternité de l'Hôpital du Jura à Delémont.	Services des urgences de l'Hôpital du Jura: +41 (0)32 421 21 21
Luzern	Ehe-, Lebens- und Schwangerschaftsberatung "elbe": Hirschmattstrasse 30b 6003 Luzern KESB Sozialberatungszentren (ein Zentrum pro Wahlkreis) Gemeindesozialämter	Ehe-, Lebens- und Schwangerschaftsberatung "elbe": Hirschmattstrasse 30b 6003 Luzern Caritas Luzern Diverse Fonds und Kirchgemeinden im Rahmen ihres Sozialdienstes sind als private Anlaufstellen tätig.	Broschüren/Flyer/etc.: <ul style="list-style-type: none"> • Leitfaden Ungewollt schwanger?: http://www.gesundheit.lu.ch/leitfaden_deutsch.pdf http://www.gesundheit.lu.ch/leitfaden_tamilisch.pdf http://www.gesundheit.lu.ch/leitfaden_englisch.pdf 	Dargebotene Hand: 143 Angaben gemäss Homepage elbe: +41 (0)41 210 10 87 Montag bis Donnerstag: 10:00 - 12:00 Uhr Freitag für Notfälle: 11:00 - 12:00 Uhr

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Luzern			<ul style="list-style-type: none"> Merkblatt strafloser Schwangerschaftsabbruch: http://www.gesundheit.lu.ch/merkblatt_strafloser_schwangerschaftsabbruch.pdf <p>Internet:</p> <ul style="list-style-type: none"> elbe: http://www.elbeluzern.ch/ Soziale Angebote: https://disg.lu.ch/themen/soziale_einrichtungen 	Im Weiteren Verweis auf Spalte 1 und 2; die Tel.nr. der Dienste sind aber keine Notfallnummern.
Neuchâtel	<p>Centre de santé sexuelle – Planning Familial: Rue St-Maurice 4 2000 Neuchâtel</p> <p>Centre de santé sexuelle – Planning Familial: Rue Sophie-Mairet 31 2300 La Chaux-de-Fonds</p> <p>CNP (guidance infantile): Rue de l'Écluse 67 2000 Neuchâtel</p> <p>CNP: Place des Halles 8 2000 Neuchâtel</p>	<p>SOS Futures Maman: Puits-Godet 12a 2000 Neuchâtel</p> <p>SOS Futures Maman: Numa Droz 181 2301 La Chaux-de-Fonds</p> <p>RECIF: Rue de la Cassarde 22 2000 Neuchâtel</p> <p>RECIF: Rue du Doubs 32 2300 La Chaux-de-Fonds</p> <p>Solidarité Femmes: Place du marché 8</p>	<p>Internet:</p> <ul style="list-style-type: none"> SOS Futures Maman: http://www.sosfuturesmamans.org/fr/en-suisse/section-neuchatel/centre-de-neuchatel.html Centre de santé sexuelle – Planning familial: http://www.neuchatelville.ch/profils/admin.asp/2-3-7135-5001-4803-5001-1000-2-1/1-11-160-14801-5001-1001-1-1-2-1/ und http://www.chaux-de-fonds.ch/en/services/planning-familial CNP: http://www.cnp.ch/index.php/e 	<p>Hôpital neuchâtelois: Rue de la Maladière 45 2000 Neuchâtel +41 (0)32 713 30 00</p> <p>OPE Neuchâtel: +41 (0)32 889 66 40</p> <p>OPE Chaux-de-Fonds: +41 (0)32 889 66 45</p> <p>OPE Boudry: +41 (0)32 889 66 66</p>

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Neuchâtel	<p>CNP: Rue du Parc 117 2300 Chaux-de-Fonds</p> <p>OPE (office de protection de l'enfant): Faubourg de l'hôpital 36 2000 Neuchâtel</p> <p>OPE: Puits-Godet 5 2000 Neuchâtel</p> <p>OPE: Rue du Rocher 7 2300 la Chaux-de-Fonds</p>	<p>2302 La Chaux-de-Fonds</p> <p>Centres de puériculture de la Croix-Rouge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuchâtel Avenue du 1er Mars 2a 2000 Neuchâtel • Le Landeron Aula du Centre administratif Rue du Centre 2 2525 Le Landeron • Saint-Aubin Fin-de-Praz 14 2024 Saint-Aubin • Cernier Centre de santé Henri-Calame 8 2053 Cernier • Fleurier CORA Grand-Rue 7a 2114 Fleurier • Boudry Rue Oscar-Huguenin 8 2017 Boudry • La Chaux-de-Fonds Croix-Rouge Rue de la Paix 71, 2300 La Chaux-de-Fonds • Le Locle Rue de la Côte 2 2400 Le Locle 	<p>nfance-et-adolescence</p> <ul style="list-style-type: none"> • OPE: http://www.ne.ch/autorites/DEF/SPAJ/organisation/Pages/OCPE.aspx • RECIF: http://recifne.ch/ • Solidarité Femmes: http://www.sfne.ch/?page_id=7 • Croix-Rouge (puériculture): http://www.croix-rouge-ne.ch/familles-et-enfants/puericulture/ • Violence que faire (violence conjugale): www.violencequefaire.ch 	<p>CNP Neuchâtel: +41 (0)32 889 69 65</p> <p>CNPea Chaux-de-Fonds: +41 (0)32 889 69 66</p> <p>CNP Neuchâtel-Halles: +41 (0)32 889 69 13</p> <p>ICS Chaux-de-Fonds (Police, Commissariat Intégrité Corporelle et Sexuelle): +41 (0)32 889 66 91</p> <p>ICS Neuchâtel: +41 (0)32 889 97 01</p> <p>Police: 117</p> <p>Solidarité Femmes: +41 (0)32 886 46 36</p>

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Nidwalden	<p>Kantonaler Sozialdienst: Engelbergstrasse 34 6371 Stans</p> <p>Kantonale Jugend- und Familienberatung: Engelbergstrasse 34 6371 Stans</p>	<p>Ehe-, Lebens- und Schwangerschaftsberatung "elbe": Hirschmattstrasse 30b 6003 Luzern (Leistungsvereinbarung mit Kanton Nidwalden)</p>	<p>Broschüren/Flyer/etc.: Leitfaden Ungewollt schwanger? http://www.nw.ch/dl.php/de/434df81533876/Leitfaden+zu+ungewollt+schwanger.pdf (elbe)</p> <p>Internet: Nidwalden: www.nw.ch > Suchfunktion (Schwangerschaft)</p>	Dargebotene Hand: 143
Obwalden	<p>Kantonale Jugend-, Familien- und Suchtberatung: Dorfplatz 4 Sarnen jugendberatung@ow.ch</p> <p>http://www.ow.ch/de/verwaltung/aemter/?amt_id=537</p> <p>Gemeindesozialdienste gemäss Rat und Hilfe des Kantons Obwalden (vgl. Spalte Broschüren)</p>	<p>Ehe-, Lebens- und Schwangerschaftsberatung "elbe": Hirschmattstr. 30b 6003 Luzern www.elbeluzern.ch</p>	<p>Broschüren/Flyer/etc.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rat und Hilfe: http://www.ow.ch/dl.php/de/53f4b844a4fd8/OW_Broschure_Rat_und_Hilfe_2014web_2.pdf • Jugend-, Familien- und Suchtberatung: http://www.ow.ch/dl.php/de/50a4df0a3f3ed/OW_Beratungsbroschuere_A5_web.pdf • elbe: http://www.elbeluzern.ch/angebot/beratung/schwangerschaft-familienplanung.html • Fachstelle Gesellschaftsfragen: http://www.ow.ch/de/verwaltung/aemter/?amt_id=416 	Nein

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
St. Gallen	<p>Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beratungsstelle St.Gallen Vadianstrasse 24 Postfach 325 9001 St.Gallen Beratungsstelle Wattwil Bahnhofstrasse 6 Postfach 122 9630 Wattwil Beratungsstelle Sargans Bahnhofstrasse 9 7320 Sargans Beratungsstelle Rapperswil-Jona Neue Jonastrasse 59 8640 Rapperswil <p>Frauenhaus St.Gallen: Postfach 645 9001 St.Gallen</p> <p>Soforthilfe für Frauen und Jugendliche; Angebot des Kantonsspitals St.Gallen und der Opferhilfe SG-AR-AI: Kantonsspital St.Gallen Frauenklinik (Haus 06) 9007 St.Gallen</p>	<p>Ostschweizer Verein für das Kind, Mütter- und Väterberatung: Rosenbergstrasse 82 9000 St.Gallen</p> <p>Mutter&Kind Haus: Herr Martin Altherr Jonschwilerstrasse 19 8563 Schwarzenbach</p> <p>Wohngemeinschaft Mutter und Kind: Frau Susan Eisenhut Frey Säntisstrasse 2 und 4 9113 Degersheim</p> <p>Katholischer Frauenbund St.Gallen-Appenzell: Beratungsstelle MÜTTER IN NOT: Magnihalden 7 9004 St.Gallen</p> <p>Evangelische Frauenhilfe St.Gallen – Appenzell: Oberer Graben 42 9000 St.Gallen</p> <p>Stiftung Ja zum Leben: Gasterstrasse 13 8730 Uznach</p>	<p>Broschüren/Flyer:</p> <ul style="list-style-type: none"> Leitfaden Ungewollt schwanger?: http://www.sg.ch/home/gesundheit/formulare_merkblaetter/strafloser_schwangerschaftsabbruch.Par.0002.DownloadListPar.0002.FileRef.tmp/Leitfaden_Schwangerschaftsabbruch.pdf Die in den vorderen Spalten aufgeführten Stellen verfügen über weitere, eigene Unterlagen. <p>Internet:</p> <ul style="list-style-type: none"> www.faplasg.ch www.frauenhaus-stgallen.ch http://www.frauenklinik.kssg.ch/gn/notfall.html www.ovk.ch 	<p>Soforthilfe für vergewaltigte Frauen und Jugendliche: +41 (0)79 698 95 02</p> <p>Frauenhaus St.Gallen (24/7): +41 (0)71 250 03 45</p> <p>Dargebotene Hand: 143</p> <p>Kinderschutzzentrum St.Gallen: +41 (0)71 243 78 78</p>

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
St. Gallen		<p>Kinder- und Jugendhilfe: Frongartenstrasse 11 9000 St.Gallen <i>und</i> Bahnhofstrasse 6 7320 Sargans</p> <p>Schwanger.li: Bahnhofstrasse 34 9470 Buchs</p>		
Schaffhausen	<p>Beratungsstelle für Partnerschaft und Schwangerschaft: Frauengasse 24 8200 Schaffhausen info@partnerschaft-schwangerschaft-sh.ch http://partnerschaft-schwangerschaft-sh.ch/</p> <p>Bemerkung: Die Beratungsstelle ist vereinsrechtlich organisiert und arbeitet im <i>Leistungsauftrag</i> des Kantons Schaffhausen.</p>	Siehe Spalte vorne	<p>Broschüren/Flyer/etc.: Unterlagen sind im Kantonsspital und bei Gynäkologen erhältlich.</p>	Nein
Schwyz	<p>Fachstelle für Paar- und Familienberatung: Oberdorfstr. 2 8808 Pfäffikon SZ <i>und</i> Centralstrasse 5d 6410 Goldau</p>	<p>Frauenberatung Schwyz: Bahnhofstr. 8 6410 Goldau <i>und</i> Schindellegistr. 1 8808 Pfäffikon www.frauenberatung-schwyz.ch</p>	<p>Broschüren/Flyer/etc.: Mutterschaft – Schutz der Arbeitnehmerinnen, SECO (Hrsg.): http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00035/00036/01563/index.html?lang=de</p>	Nein

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Schwyz	Mütter-Väter-Beratungen: <ul style="list-style-type: none"> • March Wägitalstr. 22 8854 Siebnen • Höfe Schindellegistr. 71 8808 Pfäffikon • Schwyz Alte Kantonsstr. 4 6440 Brunnen • Einsiedeln Spitalstr. 30 8840 Einsiedeln • Arth-Goldau Sonneggstr. 31 6410 Goldau • Gersau Talstr. 30 6442 Gersau 		Internet: <ul style="list-style-type: none"> • Liste mit Links zu Beratungsstellen: http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d999/d2537/d2538/d23414/d24759/p25192.cfm • Unterlagen zum Thema „Häusliche Gewalt“: http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d999/d2537/d2538/d23414/d24759/p24761.cfm 	
Solothurn	Fachstelle für Beziehungsfragen Kanton Solothurn VELSO; Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familienplanung und Sexualität: Hammerallee 19 4600 Olten http://www.velso.ch/ (Zweigniederlassungen in Solothurn, Grenchen und Breitenbach)	Schwanger – wir helfen: Hilfs- und Beratungsstelle Scheuermattweg 4 3007 Bern +41 (0)31 961 27 27 http://www.schwanger-wir-helfen.ch/	Broschüren/Flyer/etc.: Leitfaden Ungewollt Schwanger?: http://www.so.ch/fileadmin/interne/tdi/ddi-gesa/pdf/kaed/SSAbbruch/Leitfaden_ungewollt_schwanger_August_2014.pdf	Dargebotene Hand: 143

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Solothurn	Mütter- und Väterberatung Kanton Solothurn: http://www.muetterberatung-so.ch/			
Thurgau	Perspektive Thurgau – Paar, Familien- und Jugendberatung: info@perspektive-tg.ch http://perspektive-tg.ch/paar-familien-jugendberatung/	Benefo-Stiftung – Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität: Zürcherstrasse 149 8500 Frauenfeld www.schwangerschaft-tg.ch Bemerkung: Dabei handelt es sich um ein <i>Beratungsnetz</i> der Frauenorganisationen; es gehören dazu: <ul style="list-style-type: none"> • Thurgauische Evangelische Frauenhilfe • Thurgauer Frauenzentrale • Thurgauischer Gemeinnütziger Frauenverein • Thurgauischer Katholischer Frauenbund • Thurgauer Landfrauen 	Broschüren/Flyer/etc.: <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Sexualfragen (Benefo-Stiftung): http://www.benefo.ch/files/benefo/inhalte/Downloads%20zur%20Fapla/Prospekt_FaPla.pdf • Perspektive Thurgau Internet: www.sozialnetz.tg.ch Weiterführende Informationen können bei der Verwaltung des Kantons Thurgau erfragt werden.	Dargebotene Hand: 143
Ticino	Consultori di pianificazione familiare (situati nei 4 Ospedali regionali): <ul style="list-style-type: none"> • http://www4.ti.ch/dss/dsp/umc/cosa-facciamo/interruzione-di-gravidanza/cpf-e-associazioni-private/ 	Sì alla vita (associazione): http://www.siallavita.org/	Volantino, opuscolo, ecc.: Volantino cartaceo di INFOFAMIGLIE (disponibile negli studi medici, nei servizi, ecc.)	Telefono Amico Ticino e Grigioni Italiano: 143

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Ticino	<ul style="list-style-type: none"> http://www4.ti.ch/dss/dasf/uacd/assistenza-e-cure-a-domicilio/servizi-e-operatori-dassistenza-e-cure-a-domicilio/servizi-per-lassistenza-e-cura-a-domicilio-dinteresse-pubblico-sacd/ <p>Commento: Questi consultori, unitamente agli spitex pubblici e ad altri enti pubblici e privati, offrono un ascolto e aiuto alla madri in difficoltà.</p>		<p>Internet: http://www3.ti.ch/DSS/sw/temi/infofamiglie/</p>	
Uri	Nein	<p>Schwangerschaftsberatung Uri: Gotthardstrasse 14a 6460 Altdorf 041 880 09 55 ssb.uri@bluewin.ch</p> <p>Psychotherapeutische Praxis für Frauen & Männer, Paare & Familien: Gotthardstrasse 14a 6460 Altdorf 041 870 00 65 info@psychotherapie-uri.ch www.psychotherapie-uri.ch</p>	<p>Internet: Soziale Beratungsstellen Uri: http://www.ur.ch/dl.php/de/54db6d79c9610/Soziale_Beratungsstellen.pdf</p>	Nein
Vaud	<p>Conseil en périnatalité: Proposé dans les centres Profa de Lausanne et Renens, ainsi qu'à la</p>	<p>Fondation PROFA: http://www.profa.ch/fr/themes/maternite/</p>	<p>Brochures/dépliants/etc.:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bien vous informer pour accueillir votre bébé: 	<p>Centre d'accueil MalleyPrairie: +41 (0)21 620 76 76</p>

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Vaud	<p>Maternité du CHUV: http://www.chuv.ch/dgo/dgo_home/dgo_patients/dgo_conseil_perinatalite.htm</p> <p>Département de Gynécologie-Obstétrique: Avenue Pierre Decker 2 1011 Lausanne</p> <ul style="list-style-type: none"> • consultation spécialisée Addi-Vie • consultation Gynécologie-Obstétrique psycho-somatique et psycho-sociale • Centre de santé sexuelle - Planning familial – LISI www.chuv.ch/dgo/dgo_home/dgo_presentation.htm • Service social de la maternité du CHUV <p>Consultation conjugale – couple en crise: 0840 860 860 info@problemedecouple.ch</p> <p>Child Abuse and Neglect Team (CAN Team):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antenne de Lausanne c/o Dep. de Pédiatrie/DGO - CHUV 	<p>SOS futures mères Chablais Vaud-Valais: Avenue du Simplon 1890 St-Maurice</p> <p>SOS Futures Mamans – Section Lausanne ouest: Allée du Rionzi 28 1028 Préverenges</p> <p>SOS Futures Mamans – Section Nord Vaudois: Route de l'Hôpital 31 Case postale 1275 1400 Yverdon 1</p> <p>Consultations Psychothérapeutique pour Migrant-e-s (CPM): Rue des Terreaux 10 (3e étage) 1003 Lausanne</p> <p>PAN-MILAR: +41 77 410 20 24 www.pan-milar.ch</p> <p>Association des familles monoparentales et recomposées (AFMR): Eglantine 6 1006 Lausanne</p>	<p>http://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/themes/sante/Prevention/Petite_enfance/D%C3%A9pliant_Grand_public.pdf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grossesses non désirées?: http://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/themes/sante/Prevention/Sante_sexuelle/gross_non_desiree.pdf • Carnets d'adresses à l'usage des parents: http://www.vd.ch/themes/sante/prevention/petite-enfance/carnets-dadresses/ • Parents-Rescousse: http://www.croixrougevaudoise.ch/uploads/pdf/publications/CRV_Parents_Rescousse_2014.pdf • Pro Juventute: Messages aux parents: http://www.projuventute.ch/Details-des-Messages-aux-paren.2974.0.html?&L=1 <i>de plus: messages-aux-parents@projuventute.ch</i> • Violence conjugale - Que faire?: http://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/organisation/dec/befh/fichiers_pdf/Publications/Vi 	<p>Urgences-Crise du Service de Psychiatrie de Liaison – UC-SPL: +41 (0)21 314 10 83</p> <p>Unité de médecine des violences UMV – CHUV: +41 (0)21 314 00 60</p> <p>Centres LAVI: +41 (0)21 631 03 00</p> <p>Consultation pour victimes d'infraction: +41 (0)21 631 03 08</p> <p>Services médicaux CHUV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Urgences: 144 • Urgences de médecine +41 (0)21 314 60 60 • Urgences gynécologique et accouchements:

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Vaud	<ul style="list-style-type: none"> Antenne de Yverdon c/o Consultation des Boréales antenne de Yverdon <p>Unité de médecine des violences:</p> <ul style="list-style-type: none"> CHUV Rue du Bugnon 44 1011 Lausanne eHnv Yverdon Entremonts 11 1400 Yverdon-les-Bains <p>UMSA – Unité multidisciplinaire de santé des adolescents: Avenue de Beaumont 48 1011 Lausanne</p> <p>Département de Psychiatrie – CHUV: Centre de consultations Les Boréales en soutien à la LAVI / PROFA / CAN-Team Avenue de Recordon 40 1004 Lausanne <i>et</i> Avenue des Sports 12 A 1400 Yverdon-les-Bains</p>	<p>Sages-femmes indépendantes: http://www.sage-femme.ch/</p> <p>Association Espace Mosaïque: Rue de l'Industrie 6 1005 Lausanne</p> <p>Centre d'accueil MalleyPrairie (violence conjugale et familiale): Chemin de la Prairie 34 1007 Lausanne <i>et</i> Rue des Pêcheurs 8 1400 Yverdon-les-Bains (antenne)</p> <p>Caritas Vaud: Rue Dr César-Roux 8 1005 Lausanne 021 317 59 80</p> <p>Le Coteau: Grand Vennes 22 1010 Lausanne</p> <p>Action éducative mères-enfants (AEME):</p> <ul style="list-style-type: none"> Montelly, Chemin des Cottages 22 1007 Lausanne L' Abri, Avenue de Beaumont 46 bis 1012 Lausanne 	<p>olence domestique/violence que faire_06.pdf</p> <ul style="list-style-type: none"> Violence conjugale: dépistage, soutien, orientation des personnes victimes: http://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/organisation/dec/be/fh/fichiers_pdf/Publications/Violence_domestique/dotip_violence.pdf Violence conjugale, que faire?: http://www.ne.ch/autorites/DEF/OPFE/violence-conjugale/Documents/BrochureVC_OPFE.pdf Je t'aime. La violence nuit gravement à l'amour: http://www.jura.ch/DFCS/EGA/Violence-domestique/Violence-domestique.html STOP à la Violence – Violences sexuelles, que faire?: https://www.ge.ch/egalite/doc/publications/violence/viol-sex-fr.pdf Protection des mineurs en danger de leur développement: 	<p>+41 (0)21 314 34 10</p> <ul style="list-style-type: none"> Urgences HEL Lausanne: 0848 133 13 Urgences de psychiatrie: +41 (0)21 314 10 83 (secteur Cent.) +41 (0)21 314 25 11 (secteur No.) +41 (0)22 994 7111 (secteur Oue.) Unité de Psychiatrie de liaison: +41 (0)21 314 10 21 Unité de Pédopsychiatrie de liaison: +41 (0)21 314 35 35 <p>Services médicaux "HORS CHUV":</p>

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Vaud	<p>Unités de psychiatrie de liaison / Unités d'urgence-crise:</p> <ul style="list-style-type: none"> Unités de Pédopsychiatrie de liaison des secteurs Centre, Nord et Ouest Unité Psy&Migrants - Consultation de Recordon, Avenue de Recordon 40 1004 Lausanne <p>Service de protection de la jeunesse (SPJ): Avenue de Longemalle 1 1020 Renens</p> <p>Sage-femmes indépendantes – région de Lausanne: http://www.hebamme.ch/fr/elt/heb/dir.cfm?md=kt&kt=vd</p>	<ul style="list-style-type: none"> Fondation Petitmaître, Rue Cordey 20, 1400 Yverdon-les-Bains 	<p>http://www.interventionprecoc.e.ch/documents/pdf/Protocole_protection_mineurs_VD.pdf</p> <ul style="list-style-type: none"> Droit – Protection de la personnalité en cas de violence, menaces ou harcèlement (Fiche 1): http://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/themes/vie_privée/ViolenceDomestique/pdf/1_Fiche_28CC_CCLVD.pdf Droit – Expulsion immédiate de l'auteur-e en cas de violence domestique (Fiche 2): http://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/themes/vie_privée/ViolenceDomestique/pdf/2_Fiche_Expulsion_CCLVD.pdf Fiches d'information à l'intention des professionnels édités par la Commission cantonale de lutte contre la violence domestique Comment ça va à la maison?: http://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/organisation/dec/be/fh/fichiers_pdf/Publications/Violence_domestique/comment_va_2012.pdf Baby Guide, distribuée par les pharmacies 	<ul style="list-style-type: none"> Service de maternité HIB Payerne: +41 (0)26 662 89 47 Service de maternité eHnv Yverdon: +41 (0)24 424 44 44 Service de maternité de l'hôpital de Nyon-Ghol: +41 (0)22 994 61 61 <p>Foyer d'accueil Missionnaires de la Charité: +41 (0)21 647 31 35</p> <p>Sages-femmes indépendantes: +41 (0)21 213 79 05</p> <p>Police: 117</p> <p>LAVI Lausanne: +41 (0)21 631 03 00</p>

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Vaud			<ul style="list-style-type: none"> • Groupe de parole pour "personnes ayant été victimes d'abus sexuels" – réseau Reliances: http://www.reseau-reliances.ch/consultations/ Internet: • Forum pour parents: www.parent.ch • Jeunes parents: http://www.jeunesparents.ch/s/pip.php?rubrique43 • Violence: www.violencequefaire.ch • Unité de médecine des violences (UMV): http://www.curml.ch/curml_home/curml-qui-sommes-nous/curml-umv.htm • Général: http://www.chuv.ch/dgo/ • Département de psychiatrie – Les Boréales: http://files.chuv.ch/internet-docs/dpc/services/dpc_boreales_plaquette.pdf • Département de psychiatrie – Unité Psy&Migrants: www.chuv.ch/psychiatrie/dp- 	

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Vaud			<p>psymigrants-depliant.pdf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maternité – Protection des travailleuses, SECO: http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00035/00036/01563/index.html?lang=fr • Violence contre des jeunes: http://www.violencequefaire.ch/fr/jeu/index.php • Le service de prévention de la police cantonale vaudoise (informer sur les conséquences de comportements à risque): http://petitchaperonrouge.com/ • Faire Le Pas: Parler d'Abus sexuels: www.fairelepas.ch • Aide et soutien aux femmes: http://www.vaudfamille.ch/N2168/aide-et-soutien-aux-femmes.html 	
Valais / Wallis	<p>Les centres SIPE:</p> <ul style="list-style-type: none"> • SIPE de Monthey Avenue du Théâtre 4 +41 (0)24 471 00 13 monthey@sipe-vs.ch • SIPE de Martigny 	<p>SOS futures mères:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Valais central +41 (0)27 322 12 02 www.sosfuturesmamans.org • Chablais +41 (0)24 485 30 30 	<p>Brochures/dépliants/etc.: Grossesse non planifiées? Information à l'attention des femmes concernées</p>	<p>Pas d'autres informations (qu'en ligne 1 et 2)</p>

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Valais / Wallis	<p>Avenue de la Gare 38 +41 (0)27 722 66 80 martigny@sipe-vs.ch</p> <ul style="list-style-type: none"> • SIPE de Sion Avenue de France 10 +41 (0)27 323 46 48 sion@sipe-vs.ch • SIPE de Sierre Place de la Gare 10 +41 (0)27 455 58 18 sierre@sipe-vs.ch • SIPE de Susten Sustenstrasse 3 +41 (0)27 473 31 38 leuk@sipe-vs.ch • SIPE de Brigue Matzenweg 2 +41 (0)27 923 93 13 brig@sipe-vs.ch <p>Remarque: La Fédération valaisanne (reconnue comme l'organisme officiel) des centres SIPE est membre des SANTE SEXUELLE Suisse et de Couple+.</p>	<p>Valais family – Association au service des parents: +41 (0)79 370 88 81 www.valaisfamily.ch</p> <p>Choisir la vie: +41 (0)79 554 74 78 www.choisirlavie.ch</p> <p>ASME – Aide suisse pour la mère et l'enfant: 0800 811 100 www.asme.ch</p> <p>Centre médico-social de votre région</p> <p>Caritas Valais à Sion: +41 (0)27 323 35 02 www.caritas-valais.ch</p> <p>Accueil Aurore à Sion (hébergement)</p> <p>Le Point du Jour à Martigny (hébergement)</p> <p>AVIFA-Valais conseil conjugal: +41 (0)79 421 93 42 www.afiva.ch</p> <p>AGAPA (soutien en cas de perte de grossesse): +41 (0)26 424 02 22 www.agapa-suisseromande.ch</p>	<p>Remarque: Ce flyer contient une rubrique «Envisager l'adoption», avec renvoi à l'Office pour la protection de l'enfant de Sion.</p> <p>Autres: Les centres SIPE offrent des prestations professionnelles dans les domaines de la santé sexuelle, du planning familial, de la consultation en matière de grossesse, de la consultation conjugale et de l'éducation sexuelle.</p>	

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Zug	Delegation durch <i>Leistungsvereinbarungen an private Anlaufstellen (s. Spalte rechts)</i>	<p>eff-zett – das Fachzentrum Sexual- und Schwangerschaftsberatung: Tirolerweg 8 6300 Zug 041 725 26 40 ssb@eff-zett.ch http://www.eff-zett.ch/fachstellen/sexual-und-schwangerschaftsberatung/</p> <p>Mütter- und Väterberatung Zuger Fachstelle punkto Jugend und Kind: Bahnhofstrasse 6 Postfach 1509 6341 Baar 041 728 34 40 mvb@punkto-zug.ch www.punkto-zug.ch</p> <p>Paar- und Einzelberatung leb: Industriestrasse 9 6300 Zug 041 711 51 76 info@leb-zug.ch www.leb-zug.ch (niederschwellige Beratungsstelle für sämtliche Lebensbereiche; Anfragen von Müttern und Schwangeren in Not werden in der Regel an andere Stellen weitergeleitet)</p>	<p>Internet: Übersicht Anlaufstellen: www.familien-zg.ch</p>	Nein

Kanton Canton Cantone	Behördliche Anlaufstellen Centres d'information officiels Consultori pubblici	Private Anlaufstellen Centres de consultation privés Consultori privati	Amtliche Informationen Informations officielles Informazioni ufficiali	Notrufnummern N° d'urgence Hotline
Zürich	<p>Schwangerschafts-Beratungsstellen der Gynäkologischen Abteilungen der Zürcher Spitäler</p> <p>Mütter- und Väterberatungsstellen für jede Gemeinde: http://www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder_jugendhilfe/kjz/muetter_vaeterberatung.html</p>	<p>Stiftung Mütterhilfe: http://www.muetherhilfe.ch/</p>	<p>Broschüren/Flyer/etc.: Leitfaden Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch und Adoption; Beratungsstellen im Kanton Zürich: http://www.gd.zh.ch/dam/gesundheitsdirektion/direktion/themen/bevoelkerung/gesund_bleiben/schwangerschaft/leitfaden_schwangerschaftsberatung_kanton_zuerich_kad.pdf.spooler.download.1431435839979.pdf/leitfaden_schwangerschaftsberatung_kanton_zuerich_kad.pdf</p> <p>Internet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • www.gd.zh.ch > Bevölkerung > Gesund bleiben • www.infostelle.ch > Adressverzeichnis 	<p>Hierfür wird auf die Beratungsstellen in Spalte 1 verwiesen.</p> <p>Zudem bestehe die Möglichkeit der telefonischen Beratung auch über die Kinder- und Jugendhilfezentren (kjz) der einzelnen Bezirke.</p>

Weitere Informationen: <https://www.sante-sexuelle.ch/beratungsstellen/>
 Informations supplémentaires: <https://www.sante-sexuelle.ch/fr/centres-de-conseil/>
 Ulteriori informazioni: <https://www.sante-sexuelle.ch/it/centri-di-consulenza/>

Kurzübersicht der verschiedenen Möglichkeiten zur Geburt und Kindesabgabe unter Einbezug der im Postulat aufgeführten zentralen Ansprüche und Bedürfnisse von Mutter, Kind sowie Vater

Bedürfnisse und Ansprüche	Ordentliche Geburt	Vertrauliche/diskrete Geburt	Babyfenster	Aussetzung	Anonyme Geburt
Gesetzliche Regeln	Gesetzlich geregelt unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> Meldung u. Beurkundung der Geburt (ZStV) Erstellung des Kindesverhältnisses sowie Rechte und Pflichten der Eltern u. des Kindes (ZGB) Finanzierung der Schwangerschaft und Geburt (KVG) 	Gesetzlich geregelt unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> Meldung u. Beurkundung der Geburt (ZStV) Erstellung des Kindesverhältnisses zur Mutter sowie Adoption des Kindes (ZGB) Finanzierung der Schwangerschaft und Geburt (KVG) 	Rechtlich nicht zulässig jedoch Duldung durch staatliche Behörden. Gesetzliche Bestimmungen betr. Findelkind (ZGB, ZStV, BÜG etc.) Führung und Finanzierung durch Private (Stiftungsrecht etc.)	Rechtlich nicht zulässig Gesetzliche Bestimmungen betr. Findelkind (ZGB, ZStV, BÜG etc.) Strafbarkeit wegen Gefährdung des Lebens, Verletzung der Fürsorgepflicht etc. (StGB, OHG)	Rechtlich in der Schweiz nicht zulässig Gesetzliche Bestimmungen betr. Findelkind (ZGB, ZStV, BÜG etc.)
Beratung und Betreuung der Frau während der Schwangerschaft	Möglich, falls Frau dies wünscht.	Möglich, falls Frau dies wünscht.	Möglich, falls Frau dies wünscht.	Möglich, falls Frau dies wünscht.	Möglich, falls Frau dies wünscht.
Beratung und Betreuung der Mutter nach der Geburt	Möglich, falls Mutter dies wünscht.	Möglich, falls Mutter dies wünscht.	Aufgrund des Anonymitätsbedürfnisses der Mutter i.d.R. nicht gewünscht	Aufgrund des Anonymitätsbedürfnisses der Mutter i.d.R. nicht gewünscht	Keine Angaben bekannt
Medizinische Betreuung von Mutter und Kind bei der Geburt	Gewährleistet	Gewährleistet	Nicht gewährleistet	Nicht gewährleistet	Keine gesicherten Angaben. Es kann jedoch Fälle geben, in denen eine Frau, unter falscher Identität in einem Spital gebärt und dieses umgehend wieder verlässt.
Medizinische Betreuung der Mutter nach Geburt	Gewährleistet	Gewährleistet	I.d.R. nicht gewährleistet	I.d.R. nicht gewährleistet	I.d.R. nicht gewährleistet
Medizinische Betreuung des Kindes nach Geburt	Gewährleistet	Gewährleistet	Gewährleistet	Nicht gewährleistet	Gewährleistet
Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung	Gewährleistet in Bezug auf Mutter. I.d.R. gewährleistet in Bezug auf Vater.	Gewährleistet in Bezug auf Mutter. Nicht gewährleistet in Bezug auf Vater.	Nicht gewährleistet	Nicht gewährleistet	Nicht gewährleistet
Recht des Vaters auf Herstellung des Kindesverhältnisses	Gewährleistet i.d.R.	Nicht gewährleistet	Nicht gewährleistet	Nicht gewährleistet	Nicht gewährleistet
Anonymität der Mutter	Nicht gewährleistet	Nicht gewährleistet, jedoch diskreter Umgang mit den Personalien der Mutter.	Gewährleistet, es sei denn Mutter meldet sich später u. gibt ihre Identität bekannt.	Gewährleistet, es sei denn Mutter meldet sich später u. gibt ihre Identität bekannt.	Gewährleistet, es sei denn Mutter meldet sich später u. gibt ihre Identität bekannt.